

Zollverordnung (ZV)

vom 1. November 2006 (Stand am 1. September 2014)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Zollgesetz vom 18. März 2005¹ (ZG)
und auf Artikel 37 Absatz 3 des Bundespersonalgesetzes vom
24. März 2000² (BPG)

sowie in Ausführung von Artikel 11 und Anhang II des Abkommens vom
25. Juni 2009³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und
der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und
Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen
(Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit),⁴

verordnet:

1. Titel: Grundlagen des Zollwesens

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zollausschlussgebiet
(Art. 3 Abs. 3 ZG)

¹ Zollausschlussgebiete sind die Talschaften Samnaun und Sampuoir.

² Die Zollgrenze verläuft gegenüber dem Zollgebiet vom Piz Rots in südöstlicher Richtung über den Piz Chamins zum Stammerspitz, weiter östlich zum Muttler, dann nordöstlich zum Piz Mundin, zum Piz Mezdi, zum Punkt 2248 und über den Grat, der das Val Sampuoir gegen das Fernertobel abgrenzt, bis zum Schergenbach.

Art. 2 Zollüberwachung im Zollausschlussgebiet
(Art. 3 Abs. 3 ZG)

¹ Die Zollverwaltung darf im Zollausschlussgebiet namentlich:

- a. den Warenverkehr überwachen (Art. 23 ZG);
- b. sicherheitspolizeiliche Aufgaben erfüllen (Art. 96 ZG);
- c. die nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes vollziehen und Widerhandlungen gegen solche Erlasse verfolgen, soweit sie dafür zuständig ist;
- d. Zollwiderhandlungen verfolgen.

AS 2007 1469

¹ SR 631.0

² SR 172.220.1

³ SR 0.631.242.05

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010
(AS 2009 6233).

² Die Zuständigkeiten anderer Bundesbehörden und kantonaler Behörden beim Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes bleiben vorbehalten.

Art. 3 Grundstücke, Bauten und Anlagen an der Zollgrenze

(Art. 4 Abs. 2 ZG)

¹ Die Baubewilligungsbehörde der Gemeinde holt für Bauvorhaben nach Artikel 4 Absatz 2 ZG die Bewilligung der Zollverwaltung ein. Sie fügt dem Gesuch die Pläne und Beschreibungen des Bauvorhabens bei.

² Die Zollverwaltung legt in der Bewilligung fest, welche Einrichtungen erstellt und wie diese unterhalten werden müssen. Sie regelt das Durchgangsrecht für das Personal der Zollverwaltung.

³ Sie kann in der Bewilligung einen Beitrag der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers an die Mehrkosten für die Überwachung der Zollgrenze festsetzen, die durch die Bauten oder Anlagen entstehen.

Art. 4 Bereitstellung von Räumlichkeiten durch Dritte

(Art. 5 Abs. 2 ZG)

Dritte im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 ZG sind:

- a. die zugelassene Versenderin oder der zugelassene Versender;
- b. die zugelassene Empfängerin oder der zugelassene Empfänger;
- c. die Halterin oder der Halter eines offenen Zolllagers;
- d. die Halterin oder der Halter eines Zollfreilagers;
- e. die Flugplatzhalterin oder der Flugplatzhalter;
- f. weitere Personen, in deren Räumlichkeiten Zollaufgaben wahrgenommen werden.

2. Kapitel: Zollpflicht

1. Abschnitt: Zollfreie Waren

Art. 5 Zollbefreiung auf Grund internationaler Gepflogenheiten

(Art. 8 Abs. 2 Bst. a ZG)

Die auf Grund internationaler Gepflogenheiten gewährte Zollbefreiung kann für Waren aus Staaten, die nicht Gegenrecht halten, zeitweilig oder dauernd eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 6 Waren für Staatsoberhäupter sowie für diplomatische, konsularische und internationale Stellen und deren Mitglieder

(Art. 8 Abs. 2 Bst. a ZG)

¹ Waren, die dem persönlichen Gebrauch ausländischer Staatsoberhäupter und der zu deren Haushalt gehörenden Familienmitglieder dienen, sind zollfrei.

² Die Zollbefreiung von Waren für institutionelle Begünstigte und Personen nach Artikel 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007⁵, die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen, richtet sich nach:

- a. der Verordnung vom 23. August 1989⁶ über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz;
- b. der Verordnung vom 13. November 1985⁷ über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten.⁸

Art. 7 Särge, Urnen und Trauerschmuck

(Art. 8 Abs. 2 Bst. a ZG)

Zollfrei sind:

- a. Särge mit Leichen und Urnen mit der Asche verbrannter Leichen;
- b. Trauerschmuck;
- c. Trauerkränze, die von Personen mitgeführt werden, die an einem Begräbnis im Zollgebiet teilnehmen.

Art. 8 Ehrenpreise, Erinnerungszeichen und Ehrengaben

(Art. 8 Abs. 2 Bst. a ZG)

¹ Zollfrei sind:

- a. Ehrenpreise und Erinnerungszeichen, die von der Empfängerin oder dem Empfänger eingeführt oder an sie oder ihn gesandt werden;
- b. Ehrengaben von Personen mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets für schweizerische Feste.

² Für Ehrengaben ist der Zollkreisdirektion vor der Einfuhr ein Gesuch um Zollbefreiung einzureichen.

Art. 9 Betriebsverlegung ausländischer Unternehmen

(Art. 8 Abs. 2 Bst. a ZG)

¹ Investitionsgüter und Ausrüstungsgegenstände ausländischer Unternehmen, die ihre Tätigkeit ins Zollgebiet verlegen, sind zollfrei, wenn sie:

- a. während sechs Monaten im Zollaussland benutzt worden sind;
- b. zum Zeitpunkt der Betriebsverlegung gesamthaft eingeführt werden; und
- c. zur eigenen Weiterbenutzung im Zollgebiet bestimmt sind.

² Zollpflichtig sind:

⁵ SR 192.12

⁶ SR 631.144.0

⁷ SR 631.145.0

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 der Gaststaatverordnung vom 7. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6657).

- a. Waren eines Unternehmens, dessen Verlegung infolge oder zum Zweck der Fusion mit einem inländischen Unternehmen erfolgt;
- b. Waren eines Unternehmens, das von einem inländischen Unternehmen übernommen wird;
- c. Vorräte an Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten.

Art. 10 Speisewagenvorräte

(Art. 8 Abs. 2 Bst. a ZG)

Speisewagenvorräte in internationalen Eisenbahnzügen sind zollfrei, wenn sie:

- a. aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines Landes stammen, durch das der Zug fährt;
- b. in Mengen mitgeführt werden, die für die normale Versorgung bei der Hin- und Rückfahrt auf der gesamten Strecke benötigt werden; und
- c. im Zug selbst konsumiert werden.

Art. 11 Vorräte, Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände auf Schiffen

(Art. 8 Abs. 2 Bst. a ZG)

¹ Schiffsvorräte auf Güterschiffen und auf Schiffen des Linienverkehrs sind zollfrei, wenn:

- a. sie für die Verwendung an Bord bestimmt sind;
- b. sie nicht an Land gebracht werden; und
- c. die Schiffe nur vorübergehend im Zollgebiet verbleiben.

² Schiffsvorräte auf übrigen Schiffen sind zollfrei, wenn die Schiffe nicht in Häfen, an Landstellen oder an Bojen im Zollgebiet anlegen.

³ Schiffsvorräte aus dem zollrechtlich nicht freien Verkehr des Zollgebiets dürfen nicht zugeladen werden.

⁴ Als Schiffsvorräte gelten Treibstoffe und Schmiermittel sowie Güter, die zum Gebrauch oder zum Verkauf an Bord bestimmt sind, einschliesslich Verbrauchsgüter. Nicht als Schiffsvorräte gelten Schiffersatzteile und die Schiffsausrüstung.

Art. 12 Vorräte, Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände an Bord von Luftfahrzeugen

(Art. 8 Abs. 2 Bst. a ZG)

¹ Vorräte zur Verpflegung der Passagiere oder zum Verkauf an Bord eines Luftfahrzeugs sind zollfrei, wenn sie an Bord verbleiben.

² Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände sind zollfrei, wenn sie an Bord von ausländischen Luftfahrzeugen verbleiben.

Art. 13 Zahlungsmittel, Wertpapiere, Manuskripte, Urkunden,
Wertzeichen und Fahrscheine
(Art. 8 Abs. 2 Bst. b ZG)

Zollfrei sind:

- a. gesetzliche Zahlungsmittel und Wertpapiere ohne Sammlerwert;
- b. Manuskripte und Urkunden ohne Sammlerwert;
- c. im Inland gültige Postwertzeichen und sonstige amtliche Wertzeichen höchstens zum aufgedruckten Wert;
- d. Fahrscheine ausländischer öffentlicher Transportanstalten.

Art. 14 Übersiedlungsgut
(Art. 8 Abs. 2 Bst. c ZG)

¹ Übersiedlungsgut von Zuziehenden ist zollfrei.

² Das Übersiedlungsgut ist im zeitlichen Zusammenhang mit der Wohnsitzverlegung einzuführen. Allfällige Nachsendungen sind bei der ersten Einfuhr anzumelden. Steht der Einfuhr des Übersiedlungsgutes ein Hindernis entgegen, so kann die Zollbefreiung nach Wegfall des Hindernisses gewährt werden.

³ Als Übersiedlungsgut gelten:

- a. Waren von Zuziehenden, die von diesen zur persönlichen Lebenshaltung oder zur Berufs- und Gewerbeausübung während mindestens sechs Monaten im Zollaussland benutzt worden sind und zur eigenen Weiterbenutzung im Zollgebiet bestimmt sind;
- b.⁹ Haushaltsvorräte und Tabakfabrikate¹⁰ in üblicher Art und Menge sowie alkoholische Getränke:
 1. mit einem Alkoholgehalt bis 25 Volumenprozent: höchstens 200 Liter, und
 2. mit einem Alkoholgehalt von über 25 Volumenprozent: höchstens 12 Liter.

⁴ Dem Übersiedlungsgut gleichgestellt sind Hausrat und persönliche Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel, von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Zollaussland, die im Zollgebiet ausschliesslich zum eigenem Gebrauch ein Haus oder eine Wohnung erwerben oder mieten, wenn die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstabe a erfüllt sind und die Einfuhr in zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss des Kauf- oder des Mietvertrags erfolgt.

⁵ Als Zuziehende gelten natürliche Personen, die ihren Wohnsitz vom Zollaussland ins Zollgebiet verlegen. Zuziehenden gleichgestellt sind Personen, die sich ohne Aufgabe ihres inländischen Wohnsitzes während mindestens eines Jahres im Zollaussland aufgehalten haben.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 1661).

¹⁰ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 979). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

Art. 15 Ausstattungsgut

(Art. 8 Abs. 2 Bst. c ZG)

¹ Ausstattungsgut einer Person, die eine andere Person mit Wohnsitz im Zollgebiet heiratet und ihren Wohnsitz ins Zollgebiet verlegt, ist zollfrei.

² Als Ausstattungsgut gelten:

- a. gebrauchter und neu erworbener Hausrat;
- b. persönliche Gegenstände;
- c. Beförderungsmittel;
- d. Hochzeitsgeschenke;
- e. Tiere;
- f. Haushaltvorräte, Tabakfabrikate und Getränke mit einem Alkoholgehalt bis 25 Volumenprozent für den ersten Bedarf sowie Getränke mit einem Alkoholgehalt über 25 Volumenprozent bis zu einer Menge von 12 Litern.

³ Die Zollbefreiung ist auf Gegenstände beschränkt, die für den gemeinsamen Haushalt bestimmt sind und im bisherigen Wohnsitzstaat des zuziehenden Ehepartners im zollrechtlich freien Verkehr gestanden haben.

⁴ Das Ausstattungsgut ist innerhalb von sechs Monaten nach der Heirat einzuführen. Allfällige Nachsendungen sind bei der ersten Einfuhr anzumelden. Steht der Einfuhr des Ausstattungsgutes ein Hindernis entgegen, so kann die Zollbefreiung nach Wegfall des Hindernisses gewährt werden.

⁵ Dem Ausstattungsgut gleichgestellt sind Hausratsgegenstände von zuziehenden Ehepaaren, deren Heirat weniger als sechs Monate vor der Wohnsitzverlegung stattgefunden hat. Die Einfuhr muss innerhalb von drei Monaten nach der Wohnsitzverlegung erfolgen.

⁶ Der Heirat gleichgestellt sind eingetragene Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004¹¹ oder im Ausland geschlossene gleichartige Lebensgemeinschaften.¹²

Art. 16 Erbschaftsgut

(Art. 8 Abs. 2 Bst. c ZG)

¹ Erbschaftsgut ist zollfrei, wenn:

- a. es im Eigentum und Gebrauch einer Erblasserin oder eines Erblassers mit letztem Wohnsitz im Zollaussland gestanden hat; und
- b. die erbende oder bedachte Person zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin oder des Erblassers und der Einfuhr des Erbschaftsgutes ihren Wohnsitz im Zollgebiet hat.

² Als Erbschaftsgut gelten:

¹¹ SR 211.231

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

- a. Hausrat ohne Warenvorräte;
- b. persönliche Gegenstände;
- c. Gegenstände zur persönlichen Berufs- und Gewerbeausübung;
- d. Beförderungsmittel;
- e. Tiere.

³ Das Erbschaftsgut ist innerhalb eines Jahres nach dem Erbanfall einzuführen. Weist die erbende oder bedachte Person nach, dass der Einfuhr ein Hindernis entgegensteht, so kann die Zollbefreiung nach Wegfall des Hindernisses gewährt werden.

⁴ Zollfrei ist auch das Erbschaftsgut, das die Erblasserin oder der Erblasser während mindestens sechs Monaten benutzt hat und bei Lebzeiten einer Erbin oder einem Erben unter Anrechnung auf das Erbteil zuwendet.

⁵ Für Erbschaftsgut, dessen Wert 100 000 Franken übersteigt, muss bei der Zollkreisdirektion vor der Einfuhr ein Gesuch um Zollbefreiung eingereicht werden.

Art. 17 Für anerkannte gemeinnützige Organisationen und Hilfswerke oder bedürftige Personen gespendete Waren

(Art. 8 Abs. 2 Bst. d ZG)

¹ Waren, die für anerkannte gemeinnützige Organisationen und Hilfswerke oder bedürftige Personen nach Artikel 2 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juni 1977¹³ gespendet werden, sind zollfrei.

² Die Spende muss dem Zweck, Bedürftigkeit oder Schaden zu lindern, angemessen sein.

³ Das Gesuch um Zollbefreiung muss vor der Einfuhr bei der Zollkreisdirektion eingereicht werden.¹⁴

Art. 18 Motorfahrzeuge für invalide Personen

(Art. 8 Abs. 2 Bst. e ZG)

¹ Zollfrei sind Motorfahrzeuge für invalide Personen, die:

- a. von der Invaliden- oder Militärversicherung Beiträge an den Unterhalt oder an die invaliditätsbedingte Abänderung des Motorfahrzeuges erhalten; oder
- b. eine Hilflosenentschädigung nach Artikel 42^{bis} des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959¹⁵ über die Invalidenversicherung erhalten.

² Zollfrei sind ferner Motorfahrzeuge von anerkannten gemeinnützigen Organisationen, die einen Transportdienst für Behinderte betreiben.

³ Das Gesuch um Zollbefreiung muss bei der Zollkreisdirektion eingereicht werden. Die Zollbefreiung wird innerhalb von sechs Jahren nur einmal gewährt.

¹³ SR 851.1

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 1661).

¹⁵ SR 831.20

Art. 19 Gegenstände für Unterricht und Forschung

(Art. 8 Abs. 2 Bst. f ZG)

- ¹ Gegenstände für Unterricht und Forschung sind zollfrei, wenn sie ausschliesslich:
 - a. in öffentlichen oder anerkannten gemeinnützigen Unterrichtsanstalten oder Institutionen, die regelmässig Unterricht erteilen, verwendet werden; und
 - b. von den Unterrichtsanstalten oder Institutionen selbst oder unmittelbar für diese eingeführt werden.
- ² Materialien menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind zollfrei, wenn sie von anerkannten medizinischen Institutionen oder Spitälern oder unmittelbar für diese zu medizinischen Zwecken oder zu Forschungszwecken eingeführt werden.
- ³ Zollpflichtig sind Verbrauchs-, Hilfs- und Übungsmaterialien.
- ⁴ Das Gesuch um Zollbefreiung muss vor der Einfuhr bei der Zollkreisdirektion eingereicht werden.¹⁶
- ⁵ Sollen zollfrei eingeführte Gegenstände im Zollgebiet weitergegeben werden, so ist vorgängig eine Bewilligung der Zollverwaltung einzuholen. Diese entscheidet über die Nachentrichtung der Zollabgaben. Die Zollschuld entsteht zum Zeitpunkt der Weitergabe.

Art. 20 Kunst- und Ausstellungsgegenstände für Museen

(Art. 8 Abs. 2 Bst. g ZG)

- ¹ Kunst- und Ausstellungsgegenstände für öffentlich zugängliche Museen sind zollfrei, wenn sie von den Museen selbst oder unmittelbar für diese eingeführt und nicht weitergegeben werden.
- ² Solche Gegenstände sind ebenfalls zollfrei, wenn sie ausgestellt werden:
 - a. in öffentlichen Parkanlagen sowie auf öffentlichen Plätzen und Strassen;
 - b. in Gebäuden und Anlagen öffentlich-rechtlicher Institutionen;
 - c. in privaten Gebäuden und Anlagen, sofern diese allgemein zugänglich sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen.
- ³ Das Gesuch um Zollbefreiung muss vor der Einfuhr bei der Zollkreisdirektion eingereicht werden.¹⁷
- ⁴ Sollen zollfrei eingeführte Kunst- und Ausstellungsgegenstände zu anderen Zwecken verwendet werden, so ist vorgängig eine Bewilligung der Zollverwaltung einzuholen. Diese entscheidet über die Nachentrichtung der Zollabgaben. Die Zollschuld entsteht zum Zeitpunkt der Änderung der Verwendung.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 1661).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 1661).

Art. 21 Instrumente und Apparate zur Untersuchung und zur Behandlung von Patientinnen und Patienten in Spitälern und Pflegeinstitutionen
(Art. 8 Abs. 2 Bst. h ZG)

¹ Instrumente und Apparate zur Untersuchung und zur Behandlung von Patientinnen und Patienten, die von Spitälern oder Pflegeinstitutionen oder unmittelbar für diese eingeführt werden, sind zollfrei.

² Das Gesuch um Zollbefreiung muss vor der Einfuhr bei der Zollkreisdirektion eingereicht werden.¹⁸

³ Sollen zollfrei eingeführte Instrumente und Apparate im Zollgebiet weitergegeben werden, so ist vorgängig eine Bewilligung der Zollverwaltung einzuholen. Diese entscheidet über die Nachentrichtung der Zollabgaben. Die Zollschuld entsteht zum Zeitpunkt der Weitergabe.

Art. 22 Studien und Werke schweizerischer Künstlerinnen und Künstler, die zu Studienzwecken vorübergehend im Ausland weilen
(Art. 8 Abs. 2 Bst. i ZG)

¹ Originalarbeiten, die eine Künstlerin oder ein Künstler mit Wohnsitz im Zollgebiet während eines zeitlich befristeten Studienaufenthalts im Ausland geschaffen hat, sind zollfrei, sofern sie zum Zeitpunkt der Einfuhr Eigentum der Künstlerin oder des Künstlers sind.

² Als Studienaufenthalt gilt namentlich die Aus- und Weiterbildung:

- a. an einer Schule;
- b. die durch öffentliche oder private Kulturförderungsinstitutionen unterstützt wird; oder
- c. in der Form der Zusammenarbeit mit anderen Künstlerinnen und Künstlern oder Institutionen zum Erlernen oder Vertiefen künstlerischer Techniken und Fertigkeiten.

³ Das Gesuch um Zollbefreiung muss vor der Einfuhr bei der Zollkreisdirektion eingereicht werden.¹⁹

Art. 23 Waren des Grenzzonenverkehrs
(Art. 8 Abs. 2 Bst. j ZG)

¹ Zollfrei sind für Personen mit Wohnsitz in der im Zollgebiet liegenden Grenzzone (inländische Grenzzone):

- a. rohe Bodenerzeugnisse und landwirtschaftliche Produkte von Grundstücken, die von der Zollgrenze durchschnitten werden, sofern sich die dazugehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude in der inländischen Grenzzone befinden;

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 1661).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 1661).

- b. rohe Bodenerzeugnisse von Grundstücken in der ausserhalb des Zollgebiets liegenden Grenzzone (ausländische Grenzzone).

² Zollfrei sind für Personen mit Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone:

- a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, Samen, Setzlinge, Pfähle und Material zur Bewirtschaftung eines Grundstückes in der inländischen Grenzzone;
- b. Nahrungsmittel und Getränke zur täglichen Verpflegung der bewirtschaftenden Person und ihrer Angestellten auf dem Feld.

³ Als rohe Bodenerzeugnisse gelten die Ernteerträge aus Äckern, Wiesen, bodenbürtigen Gemüsepflanzungen, Obstgärten sowie Holz und Torf.

⁴ Als landwirtschaftliche Produkte gelten namentlich Schlachtvieh, Milch, Käse, Wolle, Honig, Hühner, Eier, Krebse und Fische.

⁵ Für die Gewährung der Zollbefreiung dürfen rohe Bodenerzeugnisse nur so weit bearbeitet sein, als dies zu ihrer Gewinnung und zu ihrem Abtransport notwendig ist.

⁶ Die Zollbefreiung wird nur Personen gewährt, die:

- a. das Grundstück bewirtschaften;
- b. Eigentümerinnen, Nutzniesserinnen oder Pächterinnen des Grundstücks sind; und
- c. die Erzeugnisse selbst oder durch Angestellte einführen.

Art. 24 Trauben und Wein von Grundstücken der Grenzzone

(Art. 8 Abs. 2 Bst. j ZG)

¹ Pro Lesejahr sind frische oder gekelterte Trauben von Grundstücken der ausländischen Grenzzone bis zu einer Gesamtmenge von 4,2 Tonnen oder der daraus hergestellte Wein bis zu 30 Hektoliter zollfrei, wenn sie von der bewirtschaftenden Person oder ihren Angestellten eingeführt werden.

² Zollpflichtig ist die Einfuhr von Trauben und Wein, die über die in Absatz 1 festgelegte Menge hinausgeht. Für die Mehrmengen werden die Zollansätze wie folgt herabgesetzt:

- a. bei Trauben in Mengen von:
 1. über 4,2 Tonnen bis 14 Tonnen Eigenmasse auf einen Achtel,
 2. über 14 Tonnen bis 28 Tonnen Eigenmasse auf einen Viertel,
 3. über 28 Tonnen bis 140 Tonnen Eigenmasse auf drei Achtel;
- b. bei Neuwein in Mengen von:
 1. über 30 Hektolitern bis 100 Hektoliter auf einen Viertel,
 2. über 100 Hektolitern bis 200 Hektoliter auf die Hälfte,
 3. über 200 Hektolitern bis 1000 Hektoliter auf drei Viertel.

³ Zollpflichtig ist Trester.

Art. 25 Waren des Marktverkehrs

(Art. 8 Abs. 2 Bst. j ZG)

¹ Waren des Marktverkehrs bis zu einer Gesamtmenge von 100 Kilogramm brutto pro Tag und Person sind zollfrei, wenn sie:

- a. aus der ausländischen Grenzzone stammen;
- b. über die von der Zollverwaltung bezeichneten Zollstellen eingeführt werden; und
- c. innerhalb der inländischen Grenzzone an natürliche Personen für deren eigenen Bedarf verkauft werden.

² Als Waren des Marktverkehrs gelten Gemüse, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken und Schnittblumen.

³ Die einführende Person muss ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und darf die Ware nicht von Dritten für den Wiederverkauf erwerben.

⁴ Abweichende Bestimmungen der bilateralen Grenzabkommen bleiben vorbehalten.

Art. 26 Fische aus Grenzgewässern

(Art. 8 Abs. 2 Bst. j ZG)

In Grenzgewässern gefangene frische Fische sind zollfrei, wenn:

- a. sie von in der Schweiz zur Fischerei berechtigten Personen gefangen wurden; und
- b. die Vorschriften über die Fischerei eingehalten werden.

Art. 27 Warenmuster und Warenproben

(Art. 8 Abs. 2 Bst. k ZG)

¹ Zollfrei sind:

- a. unverkäufliche Warenmuster und Warenproben, die nicht für den Konsum bestimmt sind;
- b. Warenmuster zur Bestellaufnahme in folgenden Mengen:
 1. verbrauchbare Waren bis zu einem Warenwert von 100 Franken je Muster,
 2. nicht verbrauchbare Waren bis zu einem Warenwert von 100 Franken je Art und Qualität,
 3. Tabakfabrikate, alkoholische Getränke, Arzneimittel und kosmetische Produkte bis zu einem Warenwert von 100 Franken je Sendung.

² Zollpflichtig sind Warenmuster und Warenproben sowie Musteraufmachungen, die auf Bestellung und als Handelsware eingeführt werden.

Art. 28 Inländisches Verpackungsmaterial

(Art. 8 Abs. 2 Bst. 1 ZG)

Verpackungsmittel und Warenträger, die leer an die Absenderin oder den Absender ins Zollgebiet zurückgesandt werden, sind zollfrei.

Art. 29 Kriegsmaterial des Bundes

(Art. 8 Abs. 2 Bst. m ZG)

¹ Kriegsmaterial des Bundes ist zollfrei.

² Dem Kriegsmaterial des Bundes gleichgestellt ist das vom Bund und von den Kantonen eingeführte Zivilschutzmaterial.²⁰

2. Abschnitt: Vorübergehende Verwendung von Waren**Art. 30** Vorübergehende Verwendung im Zollgebiet(Art. 9 ZG)²¹

¹ Waren zur vorübergehenden Verwendung im Zollgebiet sind zollfrei, wenn:

- a. sie im Eigentum einer Person mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets sind und von einer solchen Person verwendet werden;
- b. ihre Identität gesichert werden kann;
- c. die Verwendung höchstens zwei Jahre dauert; und
- d. sie in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, wobei der Gebrauch nicht als Veränderung gilt.

² Waren, deren vorübergehende Verwendung länger als zwei Jahre dauert, dürfen unter teilweiser Befreiung von den Zollabgaben noch höchstens drei Jahre weiterverwendet werden. Die Zollabgaben werden für jeden ganzen oder angefangenen Monat auf drei Prozent des Betrages festgesetzt, der bei einer Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erhoben worden wäre, höchstens aber auf die Höhe dieses Betrags.

³ Die Zollverwaltung kann die Frist nach Absatz 1 Buchstabe c in besonderen Fällen verkürzen. Sie legt die Frist fest, in der die Waren wieder ausgeführt oder in ein anderes Zollverfahren überführt werden müssen.

⁴ Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so gilt das Verfahren der vorübergehenden Verwendung als bewilligt.

⁵ Liegen wichtige Gründe vor, die eine Überwachung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung erforderlich machen, so kann die Zollverwaltung dieses Verfahren von einer ausdrücklichen Bewilligung abhängig machen.

²⁰ Fassung gemäss Ziff. III 2 der V vom 30. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5903).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

Art. 31 Vorübergehende Verwendung im Zollaussland

(Art. 9 Abs. 1 und 2 ZG)

¹ Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr zur vorübergehenden Verwendung im Zollaussland sind bei ihrer Wiedereinfuhr zollfrei, wenn:

- a. ihre Identität gesichert werden kann;
- b. die Verwendung höchstens zwei Jahre dauert; und
- c. sie in unverändertem Zustand wieder eingeführt werden, wobei der Gebrauch nicht als Veränderung gilt.

² Die Zollverwaltung kann die Frist nach Absatz 1 Buchstabe b aus wichtigen Gründen um bis zu drei Jahre verlängern.

Art. 32 Nichterfüllung von Voraussetzungen

(Art. 9 Abs. 2 ZG)

Die Zollverwaltung kann das Verfahren der vorübergehenden Verwendung aus wichtigen Gründen auch dann bewilligen, wenn nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 33 Ausschluss vom Verfahren der vorübergehenden Verwendung

(Art. 9 Abs. 2 und 3 ZG)

Die Zollverwaltung kann das Verfahren der vorübergehenden Verwendung ausschliessen:

- a. für Waren zur Lagerung;
- b. für Waren aus Staaten, die nicht Gegenrecht halten; oder
- c. wenn dadurch Wettbewerbsverhältnisse wesentlich beeinträchtigt werden.

Art. 34²² Gewerbliche Verwendung von ausländischen Beförderungsmitteln

(Art. 9 Abs. 1 und 2 ZG)

¹ Die zollfreie vorübergehende Verwendung von ausländischen Beförderungsmitteln für Binnentransporte zu gewerblichen Zwecken ist unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 untersagt.

² Die Zollverwaltung kann Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet die zollfreie vorübergehende Verwendung eines ausländischen Beförderungsmittels für grenzüberschreitende Beförderungen zu gewerblichen Zwecken bewilligen, wenn:

- a. die Person innerhalb eines Jahres höchstens zwölf Beförderungen durchführt; und
- b. das Beförderungsmittel jeweils nach Beendigung der Beförderung wieder ausgeführt wird.

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

³ Ein ausländischer Sachtransportanhänger kann zu gewerblichen Zwecken von einem inländischen Zugfahrzeug für grenzüberschreitende Beförderungen zur zollfreien vorübergehenden Verwendung ins Zollgebiet verbracht werden. Er ist wieder auszuführen, sobald die Beförderung beendet ist, für die er eingeführt worden ist.

⁴ Die Zollverwaltung kann für Binnentransporte die zollfreie vorübergehende Verwendung von ausländischen Beförderungsmitteln im Zollgebiet bewilligen, namentlich wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:

- a. keine entsprechenden inländischen Beförderungsmittel zur Verfügung stehen und die ausländischen Beförderungsmittel nur für eine kurze Dauer benötigt werden sollen; oder
- b. die ausländischen Beförderungsmittel zu Testzwecken eingeführt werden.

⁵ Ausländische Eisenbahnfahrzeuge dürfen für den Transport von Personen und Waren im Zollgebiet zollfrei vorübergehend verwendet werden, wenn:

- a. der Transport grenzüberschreitend ist; und
- b. sie wieder ausgeführt werden, sobald die Beförderung beendet ist, für die sie eingeführt worden sind.

Art. 35 Eigener Gebrauch von ausländischen Beförderungsmitteln

(Art. 9 Abs. 2 ZG)

¹ Die Zollverwaltung bewilligt Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets, die zur Arbeitsaufnahme, Aus- oder Weiterbildung oder aus ähnlichen Gründen einreisen, die vorübergehende Verwendung eines ausländischen Beförderungsmittels für den eigenen Gebrauch.

² Sie kann Personen mit Wohnsitz im Zollgebiet die vorübergehende Verwendung eines ausländischen Beförderungsmittels für den eigenen Gebrauch bewilligen, wenn:

- a. diese bei einer Person mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets angestellt sind und das ihnen zur Verfügung gestellte ausländische Beförderungsmittel ausschliesslich für grenzüberschreitende Beförderungen im dienstlichen Auftrag und für solche zwischen Wohnort und ausländischem Arbeitsort benützen;
- b. diese innerhalb eines Jahres höchstens 12 grenzüberschreitende Beförderungen durchführen und die Wiederausfuhr jeweils nach drei Tagen erfolgt;
- c. diese ihren Wohnsitz an einen Ort ausserhalb des Zollgebiets verlegen und die vorübergehende Verwendung höchstens drei Monate dauert; oder
- d. keine entsprechenden inländischen Beförderungsmittel zur Verfügung stehen und die ausländischen Beförderungsmittel nur für eine kurze Dauer benötigt werden sollen.

Art. 36 Miete von ausländischen Beförderungsmitteln zum eigenen Gebrauch

(Art. 9 Abs. 2 ZG)

¹ Die Zollverwaltung bewilligt Personen mit Wohnsitz im Zollgebiet die vorübergehende Verwendung von ausländischen Beförderungsmitteln zum eigenen Gebrauch, die im Rahmen eines schriftlichen Vertrags gelegentlich bei einem im Zollaussland ansässigen Vermietungsunternehmen gemietet werden.

² Diese Beförderungsmittel müssen innerhalb von acht Tagen nach dem Wirksamwerden des Vertrags wieder ausgeführt oder an das im Zollgebiet ansässige Vermietungsunternehmen zurückgegeben werden.

³ Wird das Beförderungsmittel erst später als fünf Tage nach dem Wirksamwerden des Vertrags in das Zollgebiet eingeführt, so wird in jedem Fall eine Frist von drei Tagen für die Wiederausfuhr oder Rückgabe gewährt.

⁴ Die Zollverwaltung kann im Zollgebiet ansässigen Vermietungsunternehmen die Vermietung von ausländischen Beförderungsmitteln bewilligen, wenn:

- a. diese innerhalb von drei Tagen ausgeführt werden; oder
- b. diese für mehr als acht Tage an Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets für den Gebrauch im grenzüberschreitenden Verkehr vermietet werden.

Art. 37 Behälter

(Art. 9 Abs. 3 ZG)

Behälter nach dem Zollabkommen vom 2. Dezember 1972²³ über Behälter von 1972 dürfen nach einer grenzüberschreitenden Verwendung für einen einzigen Transport innerhalb des Zollgebiets verwendet werden (Art. 9 Abs. 1 und Anlage 3 des Zollabkommens).

3. Abschnitt: Ausländische Rückwaren**Art. 38** Nachträgliche Gesuche um Rückerstattung der Zollabgaben

(Art. 11 ZG)

¹ Wenn bei der Ausfuhr der Antrag auf Rückerstattung der Zollabgaben in der Zollanmeldung (Art. 79) unterblieben ist, kann innerhalb von 60 Tagen nach der Wiederausfuhr der Ware ein nachträgliches Gesuch eingereicht werden.

² Die Identität der Ware ist nachzuweisen.

Art. 39 Vernichtung im Zollgebiet
(Art. 11 Abs. 4 ZG)

Die Rückerstattung wird der zollpflichtigen Person auf Gesuch hin gewährt, wenn die ausländische Lieferantin oder der ausländische Lieferant ihr die zu vernichtenden Waren vergütet.

4. Abschnitt: Aktiver Veredelungsverkehr

Art. 40 Begriffe
(Art. 12 und 59 ZG)

Für den aktiven Veredelungsverkehr gelten als:

- a. *Veredelungserzeugnis*: Erzeugnis, das aus der Veredelung einer Ware durch Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung entstanden ist;
- b. *Bearbeitung*: Behandlung, bei der die Ware gegenständlich individuell erhalten bleibt, namentlich auch das Abfüllen, das Abpacken, die Montage und das Zusammen- oder Einbauen;
- c. *Verarbeitung*: Behandlung, die zu einer Veränderung der Wesensmerkmale der Ware führt;
- d. *Ausbesserung*: Behandlung, die gebrauchte, abgenützte, beschädigte oder verschmutzte Waren wieder unbeschränkt gebrauchsfähig macht;
- e. *überwachende Stelle*: Oberzolldirektion oder durch sie ermächtigte Zollstelle, die ein Verfahren des Veredelungsverkehrs überwacht.

Art. 41 Äquivalenzverkehr
(Art. 12 Abs. 2 ZG)

¹ Im Äquivalenzverkehr können die zur Veredelung ins Zollgebiet verbrachten Waren durch inländische Waren ersetzt werden. Die inländischen Waren müssen in gleicher Menge und von gleicher Beschaffenheit und Qualität wie die ins Zollgebiet verbrachten Waren sein.

² Der Äquivalenzverkehr wird angewandt, wenn:

- a. die gleiche Beschaffenheit und Qualität der Ware nachgewiesen wird;
- b. keine Einfuhrregelungen des Bundes umgangen werden können; und
- c. ihm kein anderes überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

³ Die inländischen Waren können von dem Tag an als Veredelungserzeugnisse ausgeführt werden, an dem die Zollverwaltung die aktive Veredelung bewilligt hat.

Art. 42 Nämlichkeitsverkehr

(Art. 12 Abs. 1 ZG)

¹ Im Nämlichkeitsverkehr müssen die zur Veredelung ins Zollgebiet verbrachten Waren als Veredelungserzeugnisse wieder ausgeführt werden.

² Der Nämlichkeitsverkehr wird auf Gesuch der zollpflichtigen Person angewandt.

³ Die Zollverwaltung schreibt den Nämlichkeitsverkehr vor, wenn die Voraussetzungen für den Äquivalenzverkehr nicht erfüllt sind.

⁴ Im Nämlichkeitsverkehr legt die Zollverwaltung in der Bewilligung für die aktive Veredelung Auflagen zur Kontrolle fest. Sie kann namentlich die getrennte Lagerung und Verarbeitung der ins Zollgebiet verbrachten Waren vorschreiben.

Art. 43 Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe

(Art. 12 Abs. 3 ZG)

¹ Als landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe nach Artikel 12 Absatz 3 ZG gelten im Zollgebiet produzierte verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998²⁴.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) bezeichnet im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung²⁵ landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe, für welche die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 3 ZG zur Gewährung des aktiven Veredelungsverkehrs generell erfüllt sind. Auf diese Waren ist der Äquivalenzverkehr anwendbar.

Art. 44 Vernichtung im Zollgebiet oder Änderung des Verwendungszwecks

(Art. 12 Abs. 4 ZG)

¹ Für Waren, die im Zollgebiet vernichtet werden sollen, gewährt die Zollverwaltung:

- a. Zollrückerstattung, wenn die Waren nach dem Rückerstattungsverfahren veranlagt worden sind;
- b. Zollbefreiung, wenn die Waren nach dem Nichterhebungsverfahren veranlagt worden sind.

² Die Zollverwaltung kann vorschreiben, dass die Vernichtung durch eine Zollstelle überwacht wird.

³ Bei Waren, die nicht unbedingt vernichtet werden müssen, kann die zollpflichtige Person beantragen, dass die Waren im Zollgebiet zur Tierfütterung, zur Düngung oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. In diesen Fällen gewährt die Zollverwaltung Zollermässigung. Im Gesuch muss die Verwendung der Ware nachgewiesen werden.

²⁴ SR 910.1

²⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst.

⁴ Das Gesuch um Zollrückerstattung, Zollbefreiung oder Zollermässigung muss innerhalb der festgesetzten Frist für die Wiederausfuhr der Waren und vor der Vernichtung oder der Verwendung der Waren im Zollgebiet, die zur Vernichtung vorgesehen waren, bei der Oberzolldirektion oder einer von dieser bezeichneten Zollstelle eingereicht werden.

5. Abschnitt: Passiver Veredelungsverkehr

Art. 45 Begriffe
(Art. 13 und 60 ZG)

Die Begriffe nach Artikel 40 gelten auch für den passiven Veredelungsverkehr.

Art. 46 Äquivalenzverkehr
(Art. 13 Abs. 2 ZG)

¹ Im Äquivalenzverkehr können die zur Veredelung aus dem Zollgebiet verbrachten Waren durch ausländische Waren ersetzt werden. Die ausländischen Waren müssen in gleicher Menge und von gleicher Beschaffenheit und Qualität wie die aus dem Zollgebiet verbrachten Waren sein.

² Der Äquivalenzverkehr wird angewandt, wenn:

- a. die gleiche Beschaffenheit und Qualität der Ware nachgewiesen wird;
- b. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Die ausländischen Waren können von dem Tag an als Veredelungserzeugnisse ins Zollgebiet verbracht werden, an dem die Zollverwaltung die passive Veredelung bewilligt hat.

Art. 47 Nämlichkeitsverkehr
(Art. 13 Abs. 1 ZG)

¹ Im Nämlichkeitsverkehr müssen die zur Veredelung aus dem Zollgebiet verbrachten Waren als Veredelungserzeugnisse wieder ins Zollgebiet verbracht werden.

² Der Nämlichkeitsverkehr wird auf Gesuch der zollpflichtigen Person angewandt.

³ Die Zollverwaltung schreibt den Nämlichkeitsverkehr vor, wenn die Voraussetzungen für den Äquivalenzverkehr nicht erfüllt sind.

⁴ Im Nämlichkeitsverkehr kann die Zollverwaltung die Erteilung einer Bewilligung für die passive Veredelung davon abhängig machen, dass die ausländische Auftragnehmerin oder der ausländische Auftragnehmer über eine Bewilligung der ausländischen Zollbehörde für eine aktive Veredelung im Nämlichkeitsverkehr verfügt.

Art. 48 Zollbefreiung für Veredelungserzeugnisse
(Art. 13 Abs. 1 und 2 ZG)

Die Zollverwaltung gewährt für die ins Zollgebiet verbrachten Veredelungserzeugnisse Zollbefreiung.

Art. 49 Veranlagung des Veredelungsmehrwerts

(Art. 13 Abs. 3 ZG)

¹ Für das durch die Veredelung entstandene Mehrgewicht erhebt die Zollverwaltung die Zollabgaben. Die Abgaben bemessen sich nach der zolltarifarischen Einreihung des ins Zollgebiet verbrachten Veredelungserzeugnisses.

² Kann der Veredelungsmehrwert nicht durch das Mehrgewicht erfasst werden oder sind die Zollabgaben für das Mehrgewicht nach Absatz 1 unverhältnismässig, so kann die Zollverwaltung Zollerlässigung oder Zollbefreiung gewähren.

³ Die Zollverwaltung berechnet den ermässigten Zollansatz nach derjenigen der folgenden Methoden, die den Veredelungsmehrwert am besten zu erfassen vermag:

- a. Differenz zwischen der Zollbelastung auf dem ins Zollgebiet verbrachten Veredelungserzeugnis und der fiktiven Zollbelastung auf der zur Herstellung des Veredelungserzeugnisses benötigten Menge an ausgeführten Waren;
- b. Differenz zwischen den inländischen und den ausländischen Veredelungskosten; oder
- c. Prozentsatz vom Normalzollansatz des ins Zollgebiet verbrachten Veredelungserzeugnisses, welcher der im Ausland erzielten Wertsteigerung entspricht.

⁴ Der ermässigte Zollansatz wird in den Auflagen zur Bewilligung für die passive Veredelung festgehalten.

6. Abschnitt: Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck**Art. 50** Wirtschaftliche Notwendigkeit

(Art. 14 Abs. 2 ZG)

Eine wirtschaftliche Notwendigkeit im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 ZG ist gegeben, wenn:

- a. sich die wirtschaftliche Auswirkung der Zollerleichterung als bedeutend genug erweist; und
- b. die wertmässige Zollbelastung des ins Inland verbrachten Rohprodukts gemessen am Fertigfabrikat unverhältnismässig hoch ist.

Art. 51 Verwendungsverpflichtung

(Art. 14 Abs. 1 ZG)

¹ Wer für eine bestimmte Verwendung von Waren einen reduzierten Zollansatz in Anspruch nehmen will, muss vor der ersten Zollanmeldung bei der Oberzolldirektion eine entsprechende schriftliche Verwendungsverpflichtung hinterlegen.

² Spätestens 20 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen entscheidet die Oberzolldirektion, ob sie die Verwendungsverpflichtung genehmigt, und teilt gegebenenfalls eine Verpflichtungsnummer zu.²⁶

Art. 52 Zollanmeldung
(Art. 14 Abs. 1 ZG)

¹ Die anmeldepflichtige Person muss in der Zollanmeldung:

- a. die Anwendung eines reduzierten Zollansatzes beantragen; und
- b. die Verpflichtungsnummer derjenigen Person angeben, der die Ware nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr direkt zugeführt wird.

² Die Oberzolldirektion kann die Angabe der Verpflichtungsnummer einer anderen Person bewilligen, wenn besondere logistische oder geschäftliche Verhältnisse es erfordern.

Art. 53 Verwendung der zu einem reduzierten Zollansatz veranlagten Waren
(Art. 14 Abs. 1 ZG)

¹ Waren, die für eine bestimmte Verwendung zu einem reduzierten Zollansatz veranlagt werden, müssen:

- a. von der Person, welche die entsprechende Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat, zum darin genannten Zweck verwendet werden; oder
- b. von einem Dritten im Auftrag der Person, welche die entsprechende Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat, zum darin genannten Zweck verwendet werden.

² Sie können unverändert einem Dritten zur Verwendung gemäss der entsprechenden Verwendungsverpflichtung weitergegeben werden. Die Person, die die Waren weitergibt, muss den Dritten über deren Verwendung in Kenntnis setzen.

Art. 54 Kontroll- und Sicherungsmassnahmen
(Art. 14 ZG)

Das EFD regelt die Kontroll- und Sicherungsmassnahmen zur Einhaltung des Verwendungszweckes sowie die Zollanmeldung und die Nachentrichtung oder Rückerstattung von Zollabgaben bei der Änderung des Verwendungszweckes nach Artikel 14 Absätze 4 und 5 ZG.

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I 6 der V vom 6. Juni 2014 über die Ordnungsfristen im Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Zollverwaltung, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS 2014 2051).

7. Abschnitt: Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Art. 55 Pflicht zur neuen Zollanmeldung

(Art. 15 Abs. 2 ZG)

Wer über nach Artikel 7 der Verordnung vom 7. Dezember 1998²⁷ über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG) auf Handelsstufe noch vorhandene landwirtschaftliche Erzeugnisse verfügt, muss für diese Erzeugnisse eine neue Zollanmeldung einreichen.

Art. 56 Befreiung von der Bezahlung der Zollabgabendifferenz

(Art. 15 Abs. 2 ZG)

¹ Von der Bezahlung der Zollabgabendifferenz nach Artikel 15 ZG ist die anmeldepflichtige Person befreit, soweit ihr die vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Artikel 7a VEAGOG²⁸ an die ihr zugeteilten Zollkontingentsanteile angerechnet werden.

² Die anmeldepflichtige Person muss eine allfällige Befreiung von der Bezahlung der Zollabgabendifferenz in der Zollanmeldung beantragen. Sie muss gleichzeitig mit der Zollanmeldung die schriftliche Bestätigung einreichen, dass ihr Zollkontingentsanteil entsprechend reduziert wurde. Diese Bestätigung wird über die gesicherte Internetanwendung ausgestellt.

Art. 57 Zusätzliche Angaben bei der Zollanmeldung

(Art. 15 Abs. 2 ZG)

¹ Mit der Zollanmeldung muss zusätzlich eine Übersicht über die einzelnen Lagerorte der zu Beginn der Bewirtschaftungsperiode nach Artikel 7 VEAGOG²⁹ auf Handelsstufe noch vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit genauer Ortsangabe, Warenbezeichnung, Zolltarifnummer und Eigenmasse eingereicht werden.

² ...³⁰

Art. 58 Liste der an Dritte gelieferten Waren

(Art. 15 Abs. 2 ZG)

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber einer GEB muss der Zollverwaltung auf Verlangen alle an Dritte gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse auflisten, die sie oder er innerhalb der freien Periode vor dem entsprechenden Zeitpunkt nach Artikel 7 Absatz 1 VEAGOG³¹ eingeführt hat.

² Die Liste muss folgende Angaben enthalten:

- a. Warenbezeichnung;

²⁷ SR 916.121.10

²⁸ SR 916.121.10

²⁹ SR 916.121.10

³⁰ Aufgehoben durch Ziff. II der V vom 14. Nov. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6265).

³¹ SR 916.121.10

- b. Zolltarifnummer;
- c. Eigenmasse;
- d. Name und Adresse der Abnehmerin oder des Abnehmers.

Art. 59³² Frist für die Zollanmeldung

(Art. 15 Abs. 2 ZG)

Für noch vorhandene landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Artikel 7 VEAGOG³³ muss die Zollanmeldung über den gesicherten Internetzugang bei der Oberzolldirektion bis spätestens 24 Uhr am zweiten Tag nach dem entsprechenden Zeitpunkt nach Artikel 7 Absatz 1 VEAGOG eingehen. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder einen vom Bundesrecht anerkannten Feiertag, muss die Zollanmeldung bis 08 Uhr des folgenden Werktags bei der Oberzolldirektion eingehen.

Art. 60 Annahme der Zollanmeldung

(Art. 15 Abs. 2 und 33 Abs. 2 ZG)

Zollanmeldungen, die fristgerecht und vollständig bei der Oberzolldirektion eintreffen, gelten als angenommen im Sinne von Artikel 33 ZG.

Art. 61³⁴ Hinweis auf die Pflicht zur neuen Zollanmeldung

(Art. 15 Abs. 2 ZG)

Wer landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in der freien Periode eingeführt worden sind, einem Dritten weitergibt, muss diesen schriftlich auf die Pflicht zur neuen Zollanmeldung nach Artikel 55 hinweisen.

Art. 62 Kontrollen durch das Bundesamt für Landwirtschaft

(Art. 15 Abs. 2 ZG)

¹ Die Zollverwaltung kann für Kontrollen am Domizil von anmeldepflichtigen Personen nach Artikel 55 das Bundesamt für Landwirtschaft beiziehen.

² Das Bundesamt für Landwirtschaft kann dabei die physische Kontrolle der Art, der Menge und der Beschaffenheit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vornehmen, alle erforderlichen Auskünfte verlangen sowie Daten und Dokumente, Systeme und Informationen überprüfen, die für den Vollzug von Artikel 15 ZG von Bedeutung sein können.

³ Es übermittelt die Ergebnisse der Kontrolle der Zollverwaltung zum Vollzug.

³² Fassung gemäss Ziff. II der V vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6265).

³³ SR 916.121.10

³⁴ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6265).

8. Abschnitt: Reiseverkehr

Art. 63 Persönliche Gebrauchsgegenstände

(Art. 16 Abs. 1 ZG)

¹ Zollfrei sind persönliche Gebrauchsgegenstände nach Anhang 1, die in angemessenem Umfang von folgenden Personen eingeführt werden:

- a. Personen mit Wohnsitz im Zollgebiet, sofern sie die Gegenstände bei der Ausreise mitgeführt haben oder sie im Ausland wegen unvorhersehbarer Umstände erwerben und in Gebrauch nehmen mussten; oder
- b. Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets, sofern sie die Gegenstände nach dem Aufenthalt im Zollgebiet wieder auszuführen gedenken.

² Zollfrei sind auch persönliche Gebrauchsgegenstände, die sich Personen nach Absatz 1 voraussenden oder nachsenden lassen.

³ Die Zollverwaltung kann für neue oder für hohen Einfuhrabgaben unterliegende Gegenstände das Transitverfahren oder das Verfahren der vorübergehenden Verwendung verlangen.

Art. 64 Reiseproviant

(Art. 16 Abs. 1 ZG)

Genussfertige Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sind in der Menge, die dem Tagesbedarf einer Person entspricht, zollfrei.

Art. 65³⁵ Freimengen

(Art. 16 Abs. 1 ZG)

¹ Zusätzlich zu den zollfreien Waren nach den Artikeln 63 und 64 sind Waren des Reiseverkehrs zollfrei.

² Die folgenden Waren sind nur bis zu den nachstehend definierten Höchstmengen zollfrei:

- a. Fleisch und Fleischzubereitungen, mit Ausnahme von Wild: 1 kg
- b. Butter und Rahm: 1 l/kg
- c. Öle, Fette, Margarine zu Speisezwecken: 5 l/kg
- d. alkoholische Getränke:
 1. mit einem Alkoholgehalt bis 18 % Vol. 5 l, und
 2. mit einem Alkoholgehalt von über 18 % Vol. 1 l

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 979).

- e. Tabakfabrikate:
 - 1. Zigaretten/Zigarren 250 Stück, oder
 - 2. andere Tabakfabrikate 250 Gramm, oder
 - 3. eine anteilmässige Auswahl dieser Erzeugnisse
- f. Treibstoffe, die nach Artikel 34 Absatz 2 der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996³⁶ im Reservekanister eines Fahrzeugs eingeführt werden 25 l

Art. 66³⁷ Gewährung der Freimengen

(Art. 16 Abs. 1 ZG)

¹ Die Freimengen nach Artikel 65 Absatz 2 Buchstaben a–e werden nur für Waren des Reiseverkehrs gewährt, die die reisende Person zu ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführt.

² Die Freimengen nach den Artikeln 64 und 65 Absatz 2 Buchstaben a–e werden der gleichen Person nur einmal täglich gewährt.

³ Die Freimengen nach Artikel 65 Absatz 2 Buchstaben d und e werden nur Personen gewährt, die mindestens 17 Jahre alt sind.

⁴ Die Freimenge nach Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe f wird pro Fahrzeug gewährt.

Art. 67³⁸

Art. 68 Pauschalansätze

(Art. 16 Abs. 1 ZG)

¹ Sind bei Waren nach den Artikeln 63–65 die Voraussetzungen für die Zollbefreiung nicht erfüllt, so sind sie nach Pauschalansätzen zollpflichtig.³⁹

² Die Pauschalansätze umfassen alle auf der gleichen Grundlage wie die Zollabgaben bemessenen Abgaben.

³ Das EFD legt die Pauschalansätze fest.

³⁶ SR 641.611

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 979).

³⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 2. April 2014, mit Wirkung seit 1. Juli 2014 (AS 2014 979).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 2. April 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 979).

9. Abschnitt: Zollfreiläden und Bordbuffetdienste

Art. 69 Zollfreiläden im Flugverkehr (Art. 17 Abs. 1 und 1^{bis} ZG)⁴⁰

¹ In Zollfreiläden dürfen folgende Waren zollfrei an ins Zolllausland abfliegende oder aus dem Zolllausland ankommende Reisende verkauft werden:⁴¹

- a. Spirituosen;
- b. Schaumwein;
- c. Körperpflege- und Schönheitsmittel;
- d. Tabakfabrikate.

² Die Lagerhaltung richtet sich nach den Bestimmungen über die offenen Zolllager.

Art. 70 Vorräte für Bordbuffetdienste (Art. 17 Abs. 2 ZG)

¹ Als Vorräte für Bordbuffetdienste gelten:

- a. Esswaren und Getränke für die Verpflegung der Passagiere (Bordvorräte);
- b. Waren, die für den Verkauf an Bord bestimmt sind (Bordverkaufswaren).

² Die Lagerhaltung richtet sich nach den Bestimmungen über die offenen Zolllager.

³ Die Zubereitung von Speisen und Getränken ist erlaubt.

3. Kapitel: Zollerhebungsgrundlagen

Art. 71 Zolltarifarisches Einreihung (Art. 20 Abs. 1 ZG)

¹ Grundlage für die zolltarifarisches Einreihung ist Anhang 1 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986⁴² (ZTG).

² Zur Auslegung von Anhang 1 ZTG werden die von der Zollverwaltung veröffentlichten Erläuterungen zum Zolltarif und Entscheide über Warentarifierungen herangezogen.

Art. 72 Präferenzieller Ursprung (Art. 20 Abs. 1 ZG)

Grundlage für die Bestimmung des präferenziellen Ursprungs sind:

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. April 2011, in Kraft seit 1. Juni 2011 (AS 2011 1747).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. April 2011, in Kraft seit 1. Juni 2011 (AS 2011 1747).

⁴² SR 632.10

- a.⁴³ die in Anhang 1 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008⁴⁴ und in Anhang 1 der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995⁴⁵ aufgeführten internationalen Abkommen;
- b.⁴⁶ die Ursprungsregelnverordnung vom 30. März 2011⁴⁷.

Art. 73 Erfordernisse für Zolltarif- und Ursprungsankünfte
(Art. 20 Abs. 1 ZG)

¹ Die Anfrage zur Erteilung einer verbindlichen Zolltarif- oder Ursprungsankunft muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Adresse der anfragenden Person;
- b. Zusammensetzung, Herstellungsverfahren, Konstruktion und Funktion der Ware, sofern dies für die zolltarifarisches Einreihung notwendig ist; und
- c. in Betracht zu ziehende zolltarifarisches Einreihung der Ware.

² Für eine Ursprungsankunft muss die Anfrage zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Bestimmungsland oder -gebiet;
- b. Ab-Werk-Preis der auszuführenden Ware;
- c. Beschreibung der erfolgten Be- oder Verarbeitung, eingesetzte Vormaterialien, deren Ursprung, zolltarifarisches Einreihung und Wert sowie weitere für die Bestimmung des Ursprungs nötige Informationen.

³ Erforderliche Muster, Proben, Fotos, Pläne, Kataloge und Fachliteratur sind beizulegen.

⁴ Die Zollverwaltung fordert die anfragende Person bei ungenügend dokumentierten Anfragen auf, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern. Ist die Anfrage trotz Aufforderung unvollständig, so kann die Zollverwaltung auf die Zolltarif- oder Ursprungsankunft verzichten.

^{4bis} Die Zollverwaltung erteilt die Zolltarif- oder Ursprungsankunft spätestens 40 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen.⁴⁸

⁵ Sie kann eingereichte Dokumentationen ohne Entschädigungspflicht zurückbehalten.

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 1661).

⁴⁴ SR 632.421.0

⁴⁵ SR 632.319

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

⁴⁷ SR 946.39

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I 6 der V vom 6. Juni 2014 über die Ordnungsfristen im Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Zollverwaltung, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS 2014 2051).

Art. 74 Widerruf der Verbindlichkeit

(Art. 20 Abs. 5 ZG)

¹ Eine schriftliche Auskunft über die zolltarifarisches Einreihung, die von der Zollverwaltung vor Ablauf der Gültigkeit widerrufen wird, kann von der berechtigten Person noch drei Monate nach der Veröffentlichung oder Inkennzeichnung verwendet werden, wenn die Person nachweist, dass sie vor dem Widerruf einen rechtsverbindlichen Vertrag über die betreffenden Waren abgeschlossen hat.

² Absatz 1 findet keine Anwendung bei Rechtsänderungen.

2. Titel: Zollveranlagungsverfahren**1. Kapitel: Überwachung des Warenverkehrs****Art. 75** Zuführungspflichtige Personen

(Art. 21 ZG)

Als zuführungspflichtige Personen gelten namentlich:

- a. die Warenführerin oder der Warenführer;
- b. die mit der Zuführung beauftragte Person;
- c. die Importeurin oder der Importeur;
- d. die Empfängerin oder der Empfänger;
- e. die Versenderin oder der Versender;
- f. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber.

Art. 76 Ausnahmen von der Pflicht zur Benützung der Zollstrassen

(Art. 22 Abs. 3 ZG)

Reisende, die keine Waren ins Zollgebiet verbringen, sind von der Benützung der Zollstrassen befreit, soweit dies die nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes zulassen.

Art. 77 Behandlung von Waren im Gewahrsam der Zollverwaltung

(Art. 24 Abs. 3 ZG)

¹ Waren, die im Gewahrsam der Zollverwaltung stehen, dürfen in ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht verändert werden.

² Mit Bewilligung der Zollstelle sind zulässig:

- a. das Anbringen, Entfernen, Ändern und Ersetzen von Verpackungsaufschriften, sofern damit keine Täuschungsgefahr geschaffen wird;
- b. das Umpacken, sofern dies zur Behebung von Transportschäden oder zum Schutz der Ware nötig ist.

Art. 78 Dauer des Gewahrsams der Zollverwaltung
(Art. 24 Abs. 3 ZG)

Der Gewahrsam der Zollverwaltung endet mit der Freigabe der gestellten Waren durch die Zollstelle.

Art. 79 Angaben in der Zollanmeldung
(Art. 25 Abs. 1 und 2 ZG)

¹ Die anmeldepflichtige Person muss in der Zollanmeldung zusätzlich zu den sonstigen vorgeschriebenen Angaben gegebenenfalls:

- a. eine Zollermässigung, Zollbefreiung, Zollerleichterung, Rückerstattung oder provisorische Veranlagung beantragen;
- b. Angaben machen, die zum Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes notwendig sind; und
- c. die zollrechtliche Bestimmung der Waren festlegen.

² Bei einem zweistufigen Zollanmeldeverfahren muss sie dies in der ersten Zollanmeldung tun.

Art. 80 Begleitdokumente
(Art. 25 Abs. 1 ZG)

¹ Als Begleitdokumente gelten Unterlagen, die für die Zollveranlagung von Bedeutung sind, namentlich Bewilligungen, Frachtdokumente, Handelsrechnungen, Lieferscheine, Ladelisten, Gewichtsausweise, Ursprungsnachweise, Veranlagungsinstruktionen, Analysenzertifikate, Zeugnisse und amtliche Bestätigungen.

² Reicht die anmeldepflichtige Person innerhalb der von der Zollverwaltung festgesetzten Frist die erforderlichen Begleitdokumente nicht ein, so veranlagt die Zollstelle die Waren, für die eine Zollermässigung, Zollbefreiung oder Zollerleichterung beantragt wird, zum höchsten Zollansatz, der nach ihrer Art anwendbar ist, definitiv.

Art. 80a⁴⁹ Verzicht auf Vorlage eines Ursprungsnachweises

¹ Für Ursprungserzeugnisse gewährt die Zollverwaltung die präferenzielle Veranlagung nach einem Freihandelsabkommen nach Anhang 1 der Freihandelsverordnung 1 vom 18. Juni 2008⁵⁰ oder Anhang 1 der Freihandelsverordnung 2 vom 27. Juni 1995⁵¹ ohne Vorlage eines Ursprungsnachweises, wenn:

- a. es sich um eine Sendung von Privatperson an Privatperson handelt;
- b. der Gesamtwert der in der Sendung enthaltenen Ursprungserzeugnisse nicht mehr als 1000 Franken beträgt;
- c. die Sendung nicht kommerzieller Art ist;

⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

⁵⁰ SR 632.421.0

⁵¹ SR 632.319

- d. die anmeldepflichtige Person erklärt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollpräferenzen erfüllt sind und an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel besteht; und
- e. im entsprechenden Freihandelsabkommen nichts anderes vorgesehen ist.

² Der Verzicht auf Ursprungsnachweise für Ursprungserzeugnisse eines Landes oder Gebiets nach Anhang 1 der Zollpräferenzenverordnung vom 16. März 2007⁵² richtet sich nach der Ursprungsregelnverordnung vom 30. März 2011⁵³.

Art. 81 Rechte der anmeldepflichtigen Person vor Abgabe der Zollanmeldung
(Art. 25 Abs. 4 ZG)

Die anmeldepflichtige Person hat das Recht:

- a. Auskunft über ihre Rechte und Pflichten zu verlangen;
- b. Vorschriften einzusehen, soweit sie nicht für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind;
- c. die Ware zu besichtigen, zu wiegen oder ein Muster oder eine Probe der Ware zu entnehmen.

Art. 82 Vernichtung oder Zerstörung von Waren
(Art. 27 Bst. d ZG)

¹ Die anmeldepflichtige Person muss die Vernichtung oder Zerstörung der Waren innerhalb der von der Zollverwaltung festgesetzten Frist vornehmen oder vornehmen lassen.

² Kommt die anmeldepflichtige Person dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Zollstelle die Vernichtung oder Zerstörung auf Kosten dieser Person anordnen.

³ Die bei der Zerstörung anfallenden Abfälle und Überreste müssen eine zollrechtliche Bestimmung gemäss Artikel 27 Buchstaben a–c ZG erhalten.

Art. 83 Aufgabe zu Gunsten der Bundeskasse
(Art. 27 Bst. e ZG)

¹ Die Aufgabe von Waren zu Gunsten der Bundeskasse ist nur mit Bewilligung der Zollverwaltung zulässig.

² Die Waren werden von der Zollverwaltung verwertet. Allfällige Kosten, die durch die Aufgabe der Ware entstehen, müssen von der anmeldepflichtigen Person getragen werden.

³ Anstelle des Freihandverkaufs kann die Zollverwaltung die Waren an anerkannte gemeinnützige Organisationen und Hilfswerke oder an bedürftige Personen abgeben.

⁵² SR 632.911

⁵³ SR 946.39

2. Kapitel: Veranlagung

Art. 84 Summarische Prüfung bei der elektronischen Zollanmeldung
(Art. 32 Abs. 1 und 2 ZG)

Die summarische Prüfung umfasst:

- a. eine Prüfung der Plausibilität der von der anmeldepflichtigen Person übermittelten Zollanmeldung durch das elektronische Datenverarbeitungssystem der Zollverwaltung;
- b. die automatische Zurückweisung der Zollanmeldung, wenn das Datenverarbeitungssystem Fehler feststellt.

Art. 85 Begründung der Berichtigung oder des Rückzugs der Zollanmeldung
(Art. 34 ZG)

Die Zollstelle kann von der anmeldepflichtigen Person verlangen, dass sie ein Gesuch um Berichtigung oder Rückzug der angenommenen Zollanmeldung schriftlich begründet.

Art. 86 Gegenstand der Berichtigung
(Art. 34 ZG)

Die Berichtigung darf sich nur auf die ursprünglich angemeldeten Waren beziehen.

Art. 87 Berichtigung der Zollanmeldung für Waren ausserhalb
des Zollgewahrsams
(Art. 34 Abs. 2 ZG)

¹ Die anmeldepflichtige Person kann ein Gesuch um Berichtigung der angenommenen Zollanmeldung für Waren einreichen, die den Gewahrsam der Zollverwaltung bereits verlassen haben.

² Die Zollstelle bewilligt das Gesuch, solange sie:

- a. nicht festgestellt hat, dass die Angaben in der Zollanmeldung oder in den Begleitdokumenten unrichtig sind; und
- b. noch keine Veranlagungsverfügung ausgestellt hat.

Art. 88 Wechsel des Zollverfahrens infolge Irrtums
(Art. 34 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. a ZG)

Ein Irrtum kann geltend gemacht werden, wenn:

- a. der Irrtum zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zollanmeldung auf Grund der damaligen Begleitdokumente hätte erkannt werden können; oder
- b. die für das neue Zollverfahren notwendigen Bewilligungen bereits erteilt waren.

Art. 89 Änderung der Veranlagung
(Art. 34 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. b ZG)

Die Voraussetzungen für eine neue Veranlagung gelten namentlich als erfüllt, wenn zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zollanmeldung:

- a. die materiellen und die formellen Voraussetzungen für die Gewährung einer Zollermässigung, einer Zollbefreiung oder einer Rückerstattung erfüllt waren;
- b. eine Verwendungsverpflichtung für Waren je nach Verwendungszweck bei der Oberzolldirektion hinterlegt war.

Art. 90 Beschaurecht bei vorangemeldeten Waren
(Art. 25 Abs. 3 und 36 Abs. 1 ZG)

Die Zollstelle kann auch vorangemeldete Waren, die bereits freigegeben worden sind, beschauen.

Art. 91 Mitwirkung bei der Beschau
(Art. 36 Abs. 4 ZG)

Auf Anordnung der Zollstelle muss die anmeldepflichtige Person alle Vorkehrungen treffen, die zur Beschau notwendig sind. Sie muss die bezeichneten Waren namentlich auf eigene Kosten und Gefahr:

- a. abladen;
- b. auf den für die Beschau vorgesehenen Ort verbringen;
- c. öffnen;
- d. auspacken;
- e. abwiegen;
- f. wieder einpacken;
- g. versandbereit machen; und
- h. wegschaffen.

Art. 92 Veranlagungsverfügung
(Art. 38 ZG)

Die Zollstelle eröffnet der anmeldepflichtigen Person die Veranlagungsverfügung in Papierform oder elektronisch.

Art. 93 Provisorische Veranlagung
(Art. 39 Abs. 1 ZG)

¹ Die Zollverwaltung kann bei folgenden Zollverfahren provisorisch veranlagern:

- a. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr;
- b. Verfahren der vorübergehenden Verwendung;

- c. Verfahren der aktiven Veredelung;
 - d. Verfahren der passiven Veredelung;
 - e. Ausfuhrverfahren.
- ² Gründe für eine provisorische Veranlagung können namentlich vorliegen, wenn:
- a. Begleitdokumente für die Gewährung einer Zollermässigung oder einer Zollbefreiung fehlen;
 - b. die Verwendungsverpflichtung nach Artikel 51 noch nicht bei der Oberzolldirektion hinterlegt wurde;
 - c. die Zollbemessungsgrundlage im Sinne von Artikel 2 ZTG⁵⁴ unbekannt oder nicht endgültig bestimmt ist;
 - d. die Zollstelle im Fall eines Antrags um Zollermässigung oder Zollbefreiung Zweifel am Ursprung der Waren hat;
 - e. die Zollstelle Zweifel über die zolltarifarisches Einreihung hat.
- ³ Die anmeldepflichtige Person kann keine provisorische Veranlagung beantragen, wenn:
- a. die Absicht besteht, ein Gesuch um Herabsetzung von Zollansätzen für bestimmte Verwendungen nach Artikel 14 Absatz 2 ZG zu stellen oder wenn ein solches Gesuch hängig ist;
 - b. die Ware nicht mehr im Gewahrsam der Zollverwaltung steht.

Art. 94 Aufbewahrungspflichtige Daten und Dokumente
(Art. 41 ZG)

Folgende Daten und Dokumente müssen aufbewahrt werden:

- a. Zollanmeldungen und Begleitdokumente;
- b. Veranlagungsverfügungen;
- c. Ursprungsnachweise und -zeugnisse;
- d. Waren- und Finanzbuchhaltung sowie Fabrikationsunterlagen über den Veredelungsverkehr und zu Waren mit Zollerleichterungen;
- e. weitere Unterlagen von zollrechtlicher Bedeutung;
- f. weitere Unterlagen, die für den Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes notwendig sind.

Art. 95 Aufbewahrungspflichtige Personen
(Art. 41 ZG)

Folgende Personen müssen die Daten und Dokumente nach Artikel 94 aufbewahren:

- a. anmeldepflichtige Personen;

⁵⁴ SR 632.10

- b. Zollschuldnerinnen oder Zollschuldner;
- c. Inhaberinnen oder Inhaber von Bewilligungen zum Veredelungsverkehr;
- d. Personen, die im Zollgebiet Waren übernehmen, für die Zollerleichterungen gewährt worden sind;
- e. Halterinnen oder Halter von Zolllagern und von Zollfreilagern;
- f. Einlagererinnen oder Einlagerer;
- g. rückerstattungsberechtigte Personen.

Art. 96 Aufbewahrungsdauer
(Art. 41 ZG)

Es müssen aufbewahrt werden:

- a. im elektronischen Verkehr an die Zollverwaltung übermittelte Daten: während mindestens dreier Monate ab der erfolgreichen Übermittlung;
- b. Daten und Dokumente im Zusammenhang mit Waren des Reiseverkehrs: während mindestens eines Jahres;
- c.⁵⁵ Belege zu Ursprungsnachweisen: während mindestens drei Jahren;
- d.⁵⁶ Daten und Dokumente in den übrigen Fällen, namentlich die Warenbuchhaltung sowie die Fabrikationsunterlagen über den Veredelungsverkehr und über Waren mit Zollerleichterungen je nach Verwendungszweck: während mindestens fünf Jahren.

Art. 97 Aufbewahrungsform
(Art. 41 ZG)

¹ Die Daten und Dokumente können in Papierform, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden. Die elektronisch übermittelten Daten müssen in elektronischer Form aufbewahrt werden.

² Die Übereinstimmung der Daten und Dokumente mit den zu Grunde liegenden Geschäftsvorfällen muss gewährleistet sein.

³ Die Daten und Dokumente dürfen nur geändert werden, wenn die Änderung erkennbar ist.

⁴ Ursprungsnachweise und -zeugnisse im Original müssen so lange aufbewahrt werden, wie dies völkerrechtliche Verträge oder das Bundesrecht vorsehen.

Art. 98 Organisatorische Massnahmen und Sicherheitsmassnahmen
(Art. 41 ZG)

¹ Die aufbewahrungspflichtige Person muss:

⁵⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V vom 23. Mai 2012 über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3477).

⁵⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der V vom 23. Mai 2012 über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3477).

- a. die Daten und Dokumente ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung unverändert und vollständig lesbar oder per Computer auswertbar machen können;
- b. die Daten und Dokumente wirksam gegen Verlust, Veränderung und Zugriff Unbefugter schützen;
- c. die Datenträger regelmässig auf ihre Unversehrtheit und Lesbarkeit prüfen.

² Der Zugriff, die Lesbarmachung und die Auswertung der Daten und Dokumente im Zollgebiet oder im schweizerischen Zollausschlussgebiet müssen jederzeit gewährleistet bleiben.

³ Die Artikel 9 und 10 der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002⁵⁷ gelten sinngemäss.

Art. 99 Korrektur von Veranlagungsverfügungen

(Art. 41 ZG)

Führt die Zollverwaltung während der Aufbewahrungsdauer (Art. 96) eine Kontrolle durch, so kann sie die Veranlagungsverfügung entsprechend dem zum Zeitpunkt der damaligen Veranlagung höchsten Zollansatz, der nach der Art der betroffenen Ware anwendbar ist, korrigieren und die Zollabgaben nachfordern, wenn:

- a. die aufbewahrungspflichtige Person nicht in der Lage ist, die erforderlichen Daten und Dokumente, die eine Zollerlässigung, Zollbefreiung oder Zollermächtigung nachweisen, in der verlangten Weise vorzulegen; und
- b. aus den gesamten Umständen geschlossen werden muss, dass die Veranlagung falsch ist, und dies zum Zeitpunkt der Veranlagung nicht ohne Weiteres erkennbar war.

3. Kapitel: Besondere Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Vereinfachtes Verfahren für Versand und Empfang (zugelassener Versand und zugelassener Empfang)

Art. 100 Zugelassene Versenderin oder zugelassener Versender

(Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d ZG)

Eine zugelassene Versenderin oder ein zugelassener Versender ist eine Person, die von der Zollverwaltung ermächtigt ist, Waren direkt von ihrem Domizil oder von zugelassenen Orten aus zu versenden, ohne dass die Waren der Abgangszollstelle zugeführt werden müssen.

Art. 101 Zugelassene Empfängerin oder zugelassener Empfänger

(Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d ZG)

Eine zugelassene Empfängerin oder ein zugelassener Empfänger ist eine Person, die von der Zollverwaltung ermächtigt ist, Waren direkt an ihrem Domizil oder an

⁵⁷ SR 221.431

zugelassenen Orten zu empfangen, ohne dass die Waren der Bestimmungszollstelle zugeführt werden müssen.

Art. 102 Zugelassene Orte
(Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d ZG)

Zugelassene Orte sind die durch die Zollverwaltung bezeichneten Orte:

- a. denen eine zugelassene Empfängerin oder ein zugelassener Empfänger die zu empfangenden Waren zuführen darf;
- b. von denen eine zugelassene Versenderin oder ein zugelassener Versender die zu versendenden Waren abtransportieren darf.

Art. 103 Bewilligung
(Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d ZG)

¹ Die Zollverwaltung kann einer anmeldepflichtigen Person eine Bewilligung als zugelassene Versenderin oder zugelassener Versender oder als zugelassene Empfängerin oder zugelassener Empfänger erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Person versendet oder empfängt laufend Waren.
- b. Die Person gibt ihr Domizil und die Orte, die zugelassen werden sollen, an.
- c. Die Person leistet eine Sicherheit zur Sicherstellung der Abgaben.
- d. Die Person organisiert Verwaltung und Betrieb so, dass der Lauf einer Sendung und der Zollstatus der Waren jederzeit lückenlos nachgeprüft werden können.
- e. Das Domizil der Person und die Orte, die zugelassen werden sollen, befinden sich im Zollgebiet und so nahe bei einer Zollstelle, dass Kontrollen mit einem verhältnismässigen Verwaltungsaufwand möglich sind.

² In der Bewilligung werden die Bedingungen und Auflagen für das Verfahren festgelegt. Die Zollverwaltung kann bestimmte Waren vom Verfahren ausschliessen.

³ Die Bewilligung legt die zuständige Abgangs- oder Bestimmungszollstelle (Kontrollzollstelle) fest.

⁴ Die Zollverwaltung verweigert die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person:

- a. keine Gewähr für einen ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens bietet; oder
- b. eine schwere Widerhandlung oder wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begangen hat, soweit dessen Vollzug der Zollverwaltung obliegt.⁵⁸

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. 16 der V vom 6. Juni 2014 über die Ordnungsfristen im Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Zollverwaltung, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS 2014 2051).

⁵ Sie entscheidet spätestens 60 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen über die Bewilligung.⁵⁹

⁶ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss der Zollverwaltung alle Änderungen mitteilen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung betreffen.⁶⁰

Art. 104 Entzug der Bewilligung

(Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d ZG)

Die Zollverwaltung entzieht die Bewilligung, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber:

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt;
- b. die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält; oder
- c. wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug der Zollverwaltung obliegt.

Art. 105 Form der Zollanmeldung

(Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d ZG)

Die Zollanmeldung erfolgt elektronisch.

Art. 105^a⁶¹ Vereinfachte Zollanmeldung

(Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d ZG)

¹ Die zugelassene Empfängerin oder der zugelassene Empfänger kann für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine vereinfachte Zollanmeldung einreichen für eine Sendung von Waren:

- a. die von einer einzelnen Person versendet werden;
- b. die in einem oder einer Vielzahl von Packstücken:
 1. mit einem einzelnen grenzüberschreitenden Transportauftrag versendet werden, oder
 2. von einer Lieferantin, Abnehmerin oder einer anderen Person, die über die Waren verfügen darf, zusammen ins Zollgebiet transportiert werden;
- c. die zusammen einen Mehrwertsteuerwert von nicht mehr als 1000 Franken und eine Rohmasse von nicht mehr als 1000 Kilogramm aufweisen;
- d. die keinen nichtzollrechtlichen Erlassen unterstehen;

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I 6 der V vom 6. Juni 2014 über die Ordnungsfristen im Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Zollverwaltung, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS 2014 2051).

⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. I 6 der V vom 6. Juni 2014 über die Ordnungsfristen im Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Zollverwaltung, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS 2014 2051).

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

- e. die keiner Bewilligungspflicht unterliegen; und
- f. für die keine Abgaben oder ausschliesslich die Mehrwertsteuer geschuldet sind.

² Für eine Sendung nach Absatz 1, für die keine Mehrwertsteuer geschuldet ist, kann die zugelassene Empfängerin oder der zugelassene Empfänger die Zollanmeldung schriftlich oder durch eine andere Form der Willensäusserung einreichen.

³ Für eine Sendung können mehrere Zollanmeldungen eingereicht werden, sofern dadurch:

- a. keine Abgabenschmälerung erreicht wird; und
- b. keine nichtzollrechtlichen Erlasse umgangen werden.

⁴ Die Zollverwaltung kann die Bewilligung für die Anwendung der vereinfachten Zollanmeldung verweigern oder entziehen, wenn die Abgabenerhebung oder die Einhaltung nichtzollrechtlicher Erlasse gefährdet ist oder wenn die in der Bewilligung nach Artikel 103 festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 105b⁶² Verpflichtung zur vereinfachten Zollanmeldung

(Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d ZG)

Die Zollverwaltung verpflichtet die zugelassene Empfängerin oder den zugelassenen Empfänger, die vereinfachte Zollanmeldung anzuwenden, wenn die Preisüberwachung:

- a. feststellt, dass die zugelassene Empfängerin oder der zugelassene Empfänger ein im Vergleich zu anderen Anbieterinnen und Anbietern unverhältnismässig hohes Entgelt für die Verzollung verlangt; und
- b. der Zollverwaltung einen entsprechenden Antrag stellt.

Art. 105c⁶³ Verzicht auf Veranlagungsverfügung

(Art. 38 und 42 ZG)

Die Zollverwaltung kann in der Bewilligung nach Artikel 103 festlegen, dass für Sendungen nach Artikel 105a Absatz 2 keine Veranlagungsverfügung ausgestellt wird.

Art. 106 Zu- oder Abladen an zugelassenen Orten

(Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d ZG)

Das Zu- oder Abladen an zugelassenen Orten ist nur statthaft, wenn die Identität der Waren im Transitverfahren nicht durch Verschluss gesichert wird.

⁶² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

⁶³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für den zugelassenen Versand

Art. 107 Anwendungsbereich
(Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d ZG)

Das Verfahren des zugelassenen Versands findet Anwendung auf:

- a. Waren des zollrechtlich freien Verkehrs, die zur Ausfuhr bestimmt sind und für welche die zugelassene Versenderin oder der zugelassene Versender anmeldepflichtige Person ist;
- b. Waren, die unter Zollüberwachung stehen.

Art. 108 Intervention bei angemeldeten Waren
(Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d ZG)

¹ Die Kontrollzollstelle kann zur Ausfuhr angemeldete Waren und solche, die unter Zollüberwachung stehen, innerhalb einer individuell festgelegten Interventionszeit überprüfen.

² Die Zollprüfung findet am Domizil der zugelassenen Versenderin oder des zugelassenen Versenders oder bei einer Zollstelle statt.

³ Die Kontrollzollstelle kündigt die Zollprüfung an, wenn deren Durchführung nicht vor Ablauf der Interventionszeit möglich ist.

⁴ Lässt die Kontrollzollstelle die Interventionszeit ungenutzt verstreichen, so kann die zugelassene Versenderin oder der zugelassene Versender die Waren ins Zollausland oder ins Transitverfahren überführen.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für den zugelassenen Empfang

Art. 109 Anwendungsbereich
(Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d ZG)

Das Verfahren des zugelassenen Empfangs findet Anwendung auf Waren, die im Transitverfahren der zugelassenen Empfängerin oder dem zugelassenen Empfänger zugeführt werden.

Art. 110 Intervention bei summarisch angemeldeten Waren
(Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d ZG)

¹ Die Kontrollzollstelle kann die summarisch angemeldeten Waren nach ihrer Ankunft am Domizil der zugelassenen Empfängerin oder des zugelassenen Empfängers innerhalb einer individuell festgelegten Interventionszeit überprüfen.

² Sie kündigt die Zollprüfung an, wenn deren Durchführung nicht vor Ablauf der Interventionszeit möglich ist.

³ Lässt die Kontrollzollstelle die Interventionszeit ungenutzt verstreichen, so kann die zugelassene Empfängerin oder der zugelassene Empfänger allenfalls vorhandene Zollverschlüsse entfernen und die Waren ausladen.

Art. 111 Prüfung der Waren

(Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d ZG)

¹ Die zugelassene Empfängerin oder der zugelassene Empfänger prüft die für sie oder ihn bestimmten Waren unverzüglich und inventarisiert sie. Sie oder er kann diese Arbeiten Dritten übertragen. Sie oder er muss die Dritten verpflichten, das Ergebnis schriftlich festzuhalten und ihr oder ihm zur Aufbewahrung zu übermitteln.

² Sie oder er teilt Unregelmässigkeiten, namentlich Fehl- oder Mehrmengen, Vertauschungen oder Beschädigungen der Kontrollzollstelle unverzüglich in Papierform oder elektronisch mit. Die Kontrollzollstelle entscheidet über das weitere Vorgehen.

Art. 112 Intervention bei angemeldeten Waren

(Art. 42 Abs. 1 Bst. a und d ZG)

¹ Die Kontrollzollstelle kann die angemeldeten Waren innerhalb einer individuell festgelegten Interventionszeit überprüfen.

² Die Zollprüfung findet am Domizil der zugelassenen Empfängerin oder des zugelassenen Empfängers oder bei einer Zollstelle statt.

³ Die Kontrollzollstelle kündigt die Zollprüfung an, wenn deren Durchführung nicht vor Ablauf der Interventionszeit möglich ist.

⁴ Lässt die Kontrollzollstelle die Interventionszeit ungenutzt verstreichen, so gelten die Waren als freigegeben.

3a. Abschnitt:⁶⁴ Bestimmungen über zugelassene Wirtschaftsbeteiligte**Art. 112a** Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

(Art. 2 Abs. 2 ZG)

¹ Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte («Authorised Economic Operators», AEO) sind Personen, denen nach Artikel 6 von Anhang II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen gewährt werden.

² Der AEO-Status wird Personen verliehen, die hinsichtlich der Sicherheit der internationalen Lieferkette als zuverlässig gelten.

³ Er wird von der Zollverwaltung verfügt.

Art. 112b Formelle Voraussetzungen

(Art. 2 Abs. 2 ZG)

¹ Personen können den AEO-Status beantragen, sofern sie eingetragen sind:

- a. im schweizerischen Handelsregister; oder
- b. im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister.

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6233).

² Der Antrag darf frühestens drei Jahre nach einem Widerruf des AEO-Status gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und b von Anhang II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit gestellt werden.

Art. 112c Materielle Voraussetzungen

(Art. 2 Abs. 2 ZG)

Personen erhalten den AEO-Status, wenn sie die Kriterien nach den Artikeln 1–5 von Anhang II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit erfüllen. Die Kriterien umfassen:

- a. die bisherige Einhaltung der Zollvorschriften (Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 2 von Anhang II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit);
- b. ein System zur Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungunterlagen, das geeignete sicherheitsrelevante Zollkontrollen ermöglicht (Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Art. 3 von Anhang II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit);
- c. die nachweisliche Zahlungsfähigkeit (Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 4 von Anhang II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit); und
- d. geeignete Sicherheitsstandards (Art. 1 Abs. 1 Bst. d und Art. 5 von Anhang II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit).

Art. 112d Einhaltung der Zollvorschriften

(Art. 2 Abs. 2 ZG)

Die Zollvorschriften gelten als eingehalten, wenn die in Artikel 2 Absatz 1 von Anhang II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit genannten Personen in den drei Jahren vor der Antragstellung keine schweren und keine wiederholten Widerhandlungen gegen Bundesrecht begangen haben, soweit dessen Vollzug der Zollverwaltung obliegt.

Art. 112e Führung der Geschäftsbücher

(Art. 2 Abs. 2 ZG)

Das System zur Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls der Beförderungunterlagen ermöglicht geeignete sicherheitsrelevante Zollkontrollen, wenn die antragstellende Person:

- a. die Geschäftsbücher nach den anerkannten kaufmännischen Grundsätzen gemäss den Artikeln 662–670 und 957–963 des Obligationenrechts⁶⁵ beziehungsweise nach der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002⁶⁶ ordnungsgemäss führt;

⁶⁵ SR 220

⁶⁶ SR 221.431

- b. die Bestimmungen betreffend Aufbewahrungsdauer, Aufbewahrungsform, Sicherheitsmassnahmen und Zugriff auf Daten und Dokumente nach den Artikeln 96–98 dieser Verordnung einhält; und
- c. die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 3 Buchstaben c, d, f und g von Anhang II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit nachweist.

Art. 112f Zahlungsfähigkeit

(Art. 2 Abs. 2 ZG)

Die Zahlungsfähigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die antragstellende Person:

- a. für die drei Jahre vor der Antragstellung eine gesicherte finanzielle Lage belegen kann, die es ihr unter Berücksichtigung der Art der Geschäftstätigkeit ermöglicht, die übernommenen Pflichten zu erfüllen;
- b. während drei Jahren vor der Antragstellung kein Gesuch um einen Nachlassvertrag im Sinne von Artikel 293 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁶⁷ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gestellt hat und wenn gegen sie keine Konkursbegehren im Sinne der Artikel 166 und 190–193 SchKG gestellt worden sind.

Art. 112g Sicherheitsstandards

(Art. 2 Abs. 2 ZG)

Die Sicherheitsstandards gelten als geeignet, wenn die antragstellende Person nachweist, dass sie die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d und 5 Absatz 1 von Anhang II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit erfüllt.

Art. 112h Antragstellende Personen aus dem Fürstentum Liechtenstein

(Art. 2 Abs. 2 ZG)

¹ Antragstellende Personen aus dem Fürstentum Liechtenstein müssen die Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts einhalten.

² Die entsprechenden Bestimmungen sind in Anhang 5 aufgeführt.

Art. 112i Verfahren

(Art. 2 Abs. 2 ZG)

¹ Der Antrag auf Verleihung des AEO-Status muss mit dem offiziellen Formular bei der Zollverwaltung eingereicht werden.

² Dem Antrag müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

- a. der vollständig ausgefüllte Fragebogen der Zollverwaltung;
- b. weitere Unterlagen, welche die Zollverwaltung für die Prüfung des Antrags als notwendig erachtet.

³ Die Zollverwaltung veröffentlicht die Liste der erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 Buchstabe b in geeigneter Weise.

Art. 112j Formelle Prüfung des Antrags

(Art. 2 Abs. 2 ZG)

- 1 Die Zollverwaltung prüft innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Unterlagen, ob:
 - a. die formellen Voraussetzungen nach Artikel 112b erfüllt sind; und
 - b. die erforderlichen Unterlagen nach Artikel 112i eingereicht wurden.⁶⁸
- 2 Erfüllt die antragstellende Person die Voraussetzungen nicht, so eröffnet die Zollverwaltung ihr dies mit einem Nichteintretensentscheid.
- 3 Gegen den Nichteintretensentscheid kann Beschwerde nach Artikel 116 ZG geführt werden.

Art. 112k Materielle Prüfung des Antrags

(Art. 2 Abs. 2 ZG)

- 1 Die Zollverwaltung prüft die Einhaltung der Kriterien nach den Artikeln 112c–112h. Die Prüfung erfolgt aufgrund der eingereichten Unterlagen sowie von Kontrollen am Domizil der antragstellenden Person.
- 2 Die Zollverwaltung berücksichtigt dabei die besonderen Merkmale des Geschäftsbetriebs der antragstellenden Person wie Art, Grösse und Geschäftsfeld.
- 3 Sie kann weitere Unterlagen und Informationen verlangen, wenn sie dies für die Prüfung des Antrags als notwendig erachtet.
- 4 Sie dokumentiert den Prüfungsvorgang und dessen Ergebnis.
- 5 Wenn das Ergebnis der Prüfung zur Ablehnung des Antrags führt, gibt die Zollverwaltung der antragstellenden Person Gelegenheit, innerhalb einer festgesetzten Frist Stellung zu nehmen und korrigierende Massnahmen zu ergreifen.
- 6 Die Zollverwaltung entscheidet innerhalb von 180 Tagen nach der formellen Prüfung des Antrags nach Artikel 112j über die Verleihung des AEO-Status.⁶⁹

Art. 112l Anerkennung anderer Sicherheitsprüfungen

(Art. 2 Abs. 2 ZG)

- 1 Die Eignung der Sicherheitsstandards nach Artikel 112g kann mit einem international anerkannten Sicherheitszeugnis oder Zertifikat nachgewiesen werden.

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I 6 der V vom 6. Juni 2014 über die Ordnungsfristen im Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Zollverwaltung, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS 2014 2051).

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I 6 der V vom 6. Juni 2014 über die Ordnungsfristen im Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Zollverwaltung, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS 2014 2051).

² Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person eines der nachfolgenden Dokumente vorlegt und wenn im entsprechenden Prüfverfahren die Sachverhalte nach Artikel 112g geprüft worden sind:

- a. ein auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft ausgestelltes international anerkanntes Sicherheitszeugnis;
- b. ein auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts ausgestelltes europäisches Sicherheitszeugnis;
- c. ein auf der Grundlage einer internationalen Norm der Internationalen Organisation für Normung ausgestelltes Zertifikat;
- d. ein auf der Grundlage einer europäischen Norm der Europäischen Normenorganisation ausgestelltes Zertifikat;
- e. ein auf der Grundlage einer anderen anerkannten Norm ausgestelltes Zertifikat.

Art. 112m Rechtskraft und Geltungsdauer des AEO-Status
(Art. 2 Abs. 2 ZG)

¹ Die Verfügung des AEO-Status wird zehn Arbeitstage nach ihrer Eröffnung rechtskräftig.

² Die Geltungsdauer des AEO-Status ist nicht befristet.

Art. 112n Ablehnung des Antrags
(Art. 2 Abs. 2 ZG)

Lehnt die Zollverwaltung den Antrag ab, so teilt sie dies der antragstellenden Person mit Verfügung mit.

Art. 112o Informationspflicht des AEO
(Art. 2 Abs. 2 ZG)

¹ Der AEO muss die Zollverwaltung umgehend über Änderungen informieren, die sich in dem vom AEO-Status erfassten Bereich ergeben oder seine Aufrechterhaltung gefährden könnten.

² Er muss der Zollverwaltung auf Verlangen alle Auskünfte erteilen und alle Unterlagen vorlegen, die für den Vollzug der Vorschriften von Bedeutung sein können.

Art. 112p Kontrolle des Geschäftsbetriebs
(Art. 2 Abs. 2 ZG)

¹ Die Zollverwaltung kann Kontrollen des Geschäftsbetriebs der antragstellenden Person beziehungsweise des AEO vornehmen.

² Sie kann Bauten und Anlagen kontrollieren, Auskünfte verlangen, Daten und Dokumente sowie Systeme und Informationen überprüfen, die für den Vollzug der Vorschriften von Bedeutung sein können.

Art. 112q Kontrolle, Sistierung und Widerruf des AEO-Status

(Art. 2 Abs. 2 ZG)

¹ Die Zollverwaltung ist befugt zu kontrollieren, ob der AEO die Voraussetzungen und Kriterien weiterhin erfüllt.

² Sie nimmt eine erneute Überprüfung insbesondere dann vor, wenn:

- a. sich die Rechtsgrundlagen massgebend ändern; oder
- b. ein begründeter Verdacht vorliegt, dass der AEO die Voraussetzungen und Kriterien nicht mehr erfüllt.

³ Die Zollverwaltung sistiert oder widerruft den AEO-Status in den Fällen, die in den Artikeln 7 und 8 von Anhang II des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit vorgesehen sind, und nach dem dort vorgesehenen Verfahren.

3b. Abschnitt:⁷⁰**Summarische Ein- und Ausgangsanmeldung zu Sicherheitszwecken**

(Art. 2 Abs. 2 ZG)

Art. 112r

Sieht ein internationaler Vertrag eine summarische Ein- und Ausgangsanmeldung zu Sicherheitszwecken vor, so ist anmeldepflichtige Person:

- a. für Waren, die ins Zollgebiet verbracht werden: die mit der Zuführung beauftragte Person nach Artikel 75 Buchstabe b;
- b. für Waren, die aus dem Zollgebiet verbracht werden: eine der anmeldepflichtigen Personen nach Artikel 26 ZG.

4. Abschnitt: Reiseverkehr**Art. 113** Form der Zollanmeldung

(Art. 28 Abs. 1 Bst. c und d sowie 42 Abs. 1 Bst. b ZG)

¹ Für Waren des Reiseverkehrs erfolgt die Zollanmeldung:

- a. mündlich; oder
- b. durch eine andere von der Zollverwaltung zugelassene Form der Willensäußerung.

² Bestehen zwischen der anmeldepflichtigen Person und der Zollstelle Verständigungsschwierigkeiten, so kann die Zollanmeldung nach Beschau erfolgen.

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

Art. 114 Beschau im Reiseverkehr
(Art. 37 Abs. 3 und 42 Abs. 1 Bst. b ZG)

Die Zollstelle kann bei der Beschau von im Reiseverkehr angemeldeter Ware auf das schriftliche Festhalten des Ergebnisses verzichten.

Art. 115 Veranlagungsverfügung
(Art. 38 und 42 Abs. 1 Bst. b ZG)

Die Zollstelle stellt im Reiseverkehr die Veranlagungsverfügung nur für abgabepflichtige Waren aus.

5. Abschnitt: Periodische Sammelanmeldung

...⁷¹

Art. 116 Bewilligung
(Art. 42 Abs. 1 Bst. c ZG)⁷²

¹ Die Zollverwaltung kann im Regionalverkehr für Ladungen einheitlicher Warengattungen wie Asphalt, Kies, Mörtel, Sägemehl, Stammholz und Tonerde auf schriftliches Gesuch hin die periodische Sammelanmeldung bewilligen, wenn:

- a. die Ein- oder Ausfuhr regelmässig und über die gleiche Zollstelle erfolgt; und
- b. es die betrieblichen Verhältnisse der Zollstelle erlauben.

^{1bis} Sie entscheidet spätestens 30 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen über die Bewilligung.⁷³

² Sie bezeichnet in der Bewilligung die Waren, auf welche die periodische Sammelanmeldung anwendbar ist.

³ Von der periodischen Sammelanmeldung sind namentlich Waren ausgeschlossen:

- a. die einer Bewilligungspflicht unterliegen;
- b. für die Zollkontingente bestehen.

⁴ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss der Zollverwaltung für die voraussichtlich je Abrechnungsperiode geschuldeten Abgaben eine Sicherheit leisten.

⁷¹ Referenz aufgehoben durch Ziff. I 6 der V vom 6. Juni 2014 über die Ordnungsfristen im Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Zollverwaltung, mit Wirkung seit 1. Sept. 2014 (AS 2014 2051).

⁷² Eingefügt durch Ziff. I 6 der V vom 6. Juni 2014 über die Ordnungsfristen im Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Zollverwaltung, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS 2014 2051).

⁷³ Eingefügt durch Ziff. I 6 der V vom 6. Juni 2014 über die Ordnungsfristen im Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Zollverwaltung, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS 2014 2051).

Art. 117 Entzug der Bewilligung

(Art. 42 Abs. 1 Bst. c ZG)

Die Zollverwaltung entzieht die Bewilligung, wenn die BewilligungsinhaberIn oder der Bewilligungsinhaber:

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt;
- b. die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält; oder
- c. wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug der Zollverwaltung obliegt.

6. Abschnitt: Grenzzonenverkehr**Art. 118** Rohe Bodenerzeugnisse, Trauben und Wein

(Art. 43 Abs. 1 Bst. a ZG)

¹ Die bewirtschaftende Person, die für rohe Bodenerzeugnisse, Trauben und Wein Zollbefreiung oder -ermässigung in Anspruch nehmen will, muss bis Ende April des laufenden Kalenderjahres bei der zuständigen Zollstelle einreichen:

- a. eine Bescheinigung über Eigentum am betreffenden Grundstück, dessen Nutznutzung oder eines Pachtverhältnisses; und
- b. einen Ertragsausweis mit der Erklärung über den mutmasslichen Ernteertrag der einzelnen Kulturen.

² Die bewirtschaftende Person muss im Ertragsausweis den Grenzübergang angeben, über den die Einfuhren stattfinden sollen.

³ Der Ertragsausweis ist nur für das laufende Jahr und für die darin angegebenen Erzeugnisse und Mengen gültig.

⁴ Die bewirtschaftende Person muss jede Einfuhr von Waren in der von der Zollverwaltung vorgeschriebenen Form anmelden.⁷⁴

Art. 119 Landwirtschaftliche Produktionsmittel

(Art. 43 Abs. 1 Bst. a ZG)

¹ Tiere, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie andere Gegenstände, die zur Bewirtschaftung von in der schweizerischen oder der ausländischen Grenzzone gelegenen Grundstücken dienen, müssen zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung angemeldet werden.

² Das EFD regelt den Grenzweidegang.

³ Die Zollstelle kann Verfahrenserleichterungen vorsehen und auf die Sicherstellung der Abgaben verzichten.

⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 1661).

Art. 120 Von der Zollgrenze durchschnittene Grundstücke
(Art. 43 Abs. 4 ZG)

¹ Die Zollverwaltung kann die Zollüberwachung der Bewirtschaftung von Grundstücken, die von der Zollgrenze durchschnitten werden, erleichtern.

² Landwirtschaftliche Produktionsmittel zur Bewirtschaftung von Grundstücken, die von der Zollgrenze durchschnitten werden, können formlos aus- und wiedereingeführt werden.

7. Abschnitt: Eisenbahnverkehr

Art. 121 Geltungsbereich
(Art. 44 Abs. 1 ZG)

Dieser Abschnitt gilt für den grenzüberschreitenden Verkehr von Personen und Waren, die von Eisenbahnverkehrsunternehmen befördert werden.

Art. 122 Unentgeltliche Beförderung
(Art. 44 Abs. 1 ZG)

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen müssen das Personal der Zollverwaltung, das in Zügen seine Aufgaben vollzieht, unentgeltlich befördern.

Art. 123 Meldepflicht
(Art. 44 Abs. 1 ZG)

¹ Die Infrastrukturbetreiberin muss der Zollverwaltung den voraussichtlichen Fahrplan des grenzüberschreitenden Güterverkehrs zur Kenntnis bringen.

² Sie muss der Zollverwaltung die tatsächlichen Fahrten des grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehrs im Voraus melden.

³ Die Zollverwaltung vereinbart mit der Infrastrukturbetreiberin Form, Inhalt und Zeitpunkt der Meldungen.

Art. 124 Mitwirkungspflicht
(Art. 44 Abs. 1 ZG)

Das für die Eisenbahnverkehrsunternehmen tätige Personal muss das Personal der Zollverwaltung in der von diesem verlangten Weise beim Aufgabenvollzug unterstützen.

Art. 125 Summarische Anmeldung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen im Güterverkehr
(Art. 44 Abs. 1 ZG)

¹ Das Eisenbahnverkehrsunternehmen muss die Waren, bevor sie ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet verbracht werden, summarisch auf dem elektronischen System der Infrastrukturbetreiberin anmelden.

² Es muss die Daten unentgeltlich in der von der Infrastrukturbetreiberin publizierten Form (Netzzugangsbedingungen) übermitteln.

³ Die Infrastrukturbetreiberin muss die summarische Anmeldung in der festgelegten Form umgehend an die Zollverwaltung weiterleiten.

⁴ Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Strecken mit Schmalspur benützen, sind von der summarischen Anmeldung befreit.

Art. 126 Transitverfahren für aufgegebenes Reisegepäck

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

Im Ausland aufgegebenes Reisegepäck, das unverändert durch das Zollgebiet befördert wird, ist von der Gestellungs- und Anmeldepflicht befreit.

8. Abschnitt: Tram- und Busverkehr

Art. 127 Geltungsbereich

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

Dieser Abschnitt gilt für den grenzüberschreitenden Verkehr von Personen und Waren, die von öffentlichen Tram- und Busunternehmen befördert werden.

Art. 128 Unentgeltliche Beförderung

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

Die Tram- und Busunternehmen müssen das Personal der Zollverwaltung, das in Trams und Bussen seine Aufgaben vollzieht, unentgeltlich befördern.

Art. 129 Meldung von nicht regelmässigen Fahrten des Personenverkehrs

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

¹ Im grenzüberschreitenden Personenverkehr muss das Tram- oder Busunternehmen der Zollverwaltung die nicht regelmässigen Fahrten spätestens am Tag vor der Durchführung der Fahrt melden.

² Die Zollverwaltung vereinbart mit dem Tram- oder Busunternehmen die Form und den Inhalt der Meldung.

³ Das Tram- oder Busunternehmen muss der Zollverwaltung umgehend melden, wenn eine gemeldete Fahrt nicht durchgeführt wird.

9. Abschnitt: Schiffsverkehr

Art. 130 Geltungsbereich

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

Dieser Abschnitt gilt für alle Schiffe, die zu Wasser aus dem Zolllausland kommen oder ins Zolllausland fahren.

Art. 131 Unentgeltliche Beförderung

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

Die Schifffahrtsunternehmen müssen das Personal der Zollverwaltung, das in Schiffen seine Aufgaben vollzieht, unentgeltlich befördern.

Art. 132 Meldung von nicht regelmässigen Fahrten des Personenverkehrs

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

¹ Das Schifffahrtsunternehmen muss der Zollverwaltung die nicht regelmässigen Fahrten im grenzüberschreitenden Personenverkehr spätestens am Tag vor der Durchführung der Fahrt melden.

² Als grenzüberschreitend gilt jeder Personenverkehr, bei dem das Schiff im Zollausland anlegt.

³ Das Schifffahrtsunternehmen muss der Zollverwaltung umgehend melden, wenn eine gemeldete Fahrt nicht durchgeführt wird.

⁴ Die Zollverwaltung vereinbart mit dem Schifffahrtsunternehmen die Form und den Inhalt der Meldung.

Art. 133 Landung und Löschung ausserhalb von Schiffszollandstellen

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

¹ Muss ein Schiff bei dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausserhalb einer Schiffszollandstelle anlegen, so muss die Schiffsführerin oder der Schiffsführer unverzüglich nach der Landung die nächstgelegene Zollstelle benachrichtigen.

² Veränderungen an der Ladung dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Zollstelle vorgenommen werden.

³ Muss wegen dringender Gefahr sofort mit der Löschung der Ladung begonnen werden, so muss die Schiffsführerin oder der Schiffsführer die Zollstelle so rasch wie möglich benachrichtigen.

Art. 134 Mitwirkungspflicht

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

Das auf Schiffen tätige Personal muss das Personal der Zollverwaltung beim Aufgabenvollzug in der von diesem verlangten Weise unterstützen.

Art. 135 Ausnahmen von der Gestellungs- und Anmeldepflicht

(Art. 8 Abs. 2 und 44 Abs. 1 ZG)

Von der Gestellungs- und Anmeldepflicht sind zollfreie Waren nach Artikel 11 ausgenommen.

Art. 136 Meldung an die Revierzentrale bei Rheinschifffahrt

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

¹ Die anmeldepflichtige Person muss das Güterschiff bei der Einfahrt ins Zollgebiet oder bei der Ausfahrt aus dem Zollgebiet unverzüglich bei der Revierzentrale der Rheinschifffahrtsdirektion Basel melden.

² Die Revierzentrale muss der Zollstelle am nächsten Arbeitstag alle Meldungen der ein- und ausgefahrenen Güterschiffe übergeben.

³ Die Meldung muss namentlich folgende Angaben enthalten:

- a. Zeitpunkt des Grenzübertritts;
- b. Name, amtliche Nummer und Immatrikulationsland des Schiffes;
- c. ungefähres Bruttogewicht der Ladung;
- d. gegebenenfalls Anzahl der geladenen Container;
- e. handelsübliche Warenbezeichnung;
- f. vorgesehene Umschlagsorte.

Art. 137 Transitverfahren bei Rheinschifffahrt

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

Ausländische Waren müssen nicht zum Transitverfahren angemeldet werden, wenn sie ohne Zwischenlandung zwischen der Zollgrenze und einer der Schiffszolllandestellen, die sich zwischen der Zollgrenze und Rheinfeldern befinden, oder in die Gegenrichtung befördert werden.

10. Abschnitt: Luftverkehr**Art. 138** Geltungsbereich

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

Dieser Abschnitt gilt für alle aus dem Zolllausland eintreffenden oder ins Zolllausland abfliegenden Luftfahrzeuge.

Art. 139 Zollüberwachung und Zollprüfung

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

¹ Bei Neu- und Umbauten sowie dem Betrieb von Zollflugplätzen ist den Bedürfnissen der Zollüberwachung und der Zollprüfung Rechnung zu tragen.

² Projekte, die das Zollveranlagungsverfahren und die Zollgrenze berühren, sind vorgängig der Zollverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 140 Pflichten der Flugplatzhalterin oder des Flugplatzhalters

(Art. 44 Abs. 1 und 2 ZG)

¹ Die Flugplatzhalterin oder der Flugplatzhalter muss namentlich dafür sorgen, dass:

- a. alle Landungen und Abflüge von Luftfahrzeugen, die vom Zolllausland kommen oder nach dem Zolllausland starten, der zuständigen Zollstelle im Voraus gemeldet werden;
- b. die Zollverfahren für Personen und Waren ausreichend getrennt sind;
- c. alle beteiligten Personen ausreichend informiert werden.

² Die Zollverwaltung legt für jeden Zollflugplatz die Pflichten fest, die sich aus Absatz 1 ergeben.

Art. 141 Mitwirkungspflicht

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

Das auf Zollflugplätzen tätige Personal muss das Personal der Zollverwaltung in der von diesem verlangten Weise beim Aufgabenvollzug unterstützen.

Art. 142 Landung und Abflug

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

¹ Landung und Abflug dürfen im grenzüberschreitenden Luftverkehr nur auf Zollflugplätzen erfolgen. Flüge in ein oder aus einem Zolllauschlussgebiet gelten als grenzüberschreitende Flüge. Die Zollverwaltung kann Landungen und Abflüge auch ausserhalb von Zollflugplätzen bewilligen. Sie legt in der Bewilligung die Bedingungen fest.⁷⁵

² Muss ein Luftfahrzeug auf einem Flugplatz landen, der kein Zollflugplatz ist, so muss die Flugplatzleitung oder in deren Abwesenheit die Kommandantin oder der Kommandant die nächste Zollstelle benachrichtigen und deren Weisungen befolgen.

³ Muss ein Luftfahrzeug bei dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausserhalb eines Flugplatzes landen, so muss die Kommandantin oder der Kommandant die nächste Zollstelle benachrichtigen und deren Weisungen befolgen.

⁴ Das Luftfahrzeug, die Besatzung, die Passagiere und die Waren bleiben bis zum Eintreffen dieser Weisungen unter Aufsicht der Ortsbehörden.

Art. 143 Gestellen und Anmelden

(Art. 44 Abs. 1 ZG)

¹ Luftfahrzeuge und mitgeführte Waren müssen weder gestellt noch angemeldet werden, wenn sie:

- a. das Zollgebiet ohne Zwischenlandung überfliegen; oder
- b. ohne Landung im Zolllausland von einem inländischen Flugplatz zu diesem zurück oder nach einem anderen inländischen Flugplatz verkehren.

⁷⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS 2014 1339).

² In Luftfahrzeugen mitgeführte Waren müssen gestellt, aber nicht angemeldet werden, wenn sie nach einer einzigen Landung des Luftfahrzeugs das Zollgebiet unverändert wieder verlassen.⁷⁶

Art. 144 Transitverfahren
(Art. 44 Abs. 1 ZG)

Im Linienluftverkehr kann die Anmeldung zum Transitverfahren im Zollgebiet auf Grund des Manifests nach Artikel 111 des Übereinkommens vom 20. Mai 1987⁷⁷ über ein gemeinsames Versandverfahren erfolgen.

Art. 145–150⁷⁸

11. Abschnitt: Passagier- und Warenlisten⁷⁹

(Art. 44 Abs. 2 ZG)

Art. 151

¹ Für die Überwachung und die Kontrolle des Personen- und Warenverkehrs über die Zollgrenze, für die Bekämpfung und Verfolgung von Zollwiderhandlungen sowie für den Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes müssen auf Verlangen der Zollverwaltung zur Verfügung stellen:

- a.⁸⁰ die Unternehmen, die im Eisenbahnverkehr, im Busverkehr, im Schiffsverkehr sowie im Flugverkehr grenzüberschreitend Personen oder Waren befördern: Passagier- und Warenlisten, soweit diese überhaupt geführt werden;
- b. die Flugplatzhalterin oder der Flugplatzhalter: Passagier- und Warenlisten, soweit diese überhaupt geführt werden.

² Es müssen folgende Daten zur Verfügung gestellt werden:

- a. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Nummer des Reisepasses der Passagierinnen oder Passagiere;
- b. Abgangs-, Transit- und Enddestination der Beförderung;
- c. Angabe des Reisebüros, über das die Beförderung gebucht worden ist.

³ Die Pflicht, die Passagier- und Warenlisten zur Verfügung zu stellen, endet sechs Monate nach Durchführung der Beförderung.

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

⁷⁷ SR 0.631.242.04

⁷⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, mit Wirkung seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

⁴ Die Zollverwaltung vernichtet die zur Verfügung gestellten Daten 72 Stunden nach Erhalt.

4. Kapitel: Zollverfahren

1. Abschnitt: Transitverfahren

Art. 152 Internationaler Transit
(Art. 49 ZG)

Internationale Transitverfahren, die für die Schweiz auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrags gelten, richten sich nach den dort festgelegten Bestimmungen.

Art. 153 Identitätssicherung
(Art. 49 Abs. 2 ZG)

¹ Die Identität der Waren wird durch Verschluss gesichert. Zugelassen sind nur Verschlüsse, die die Zollverwaltung als zweckdienlich erachtet.

² Die anmeldepflichtige Person muss Art und Anzahl der Verschlüsse in der Zollanmeldung vermerken.

³ Die Zollverwaltung kann vom Verschluss absehen, wenn die Identität der Waren durch deren Beschreibung oder andere geeignete Massnahmen gesichert wird.

Art. 154 Transitfristen
(Art. 49 Abs. 2 ZG)

¹ Die Transitfrist wird auf die für den Transit erforderliche Zeit festgesetzt.

² Aus wichtigen Gründen kann die Zollverwaltung die Gültigkeitsfrist verlängern.

Art. 155 Abschluss des Transitverfahrens
(Art. 49 Abs. 3 ZG)

¹ Der Abschluss des Transitverfahrens muss innerhalb der Gültigkeitsfrist des Transitdokuments bei der Bestimmungszollstelle beantragt werden.

² Stellt die Zollverwaltung Unregelmässigkeiten fest, so verweigert sie den Abschluss des Transitverfahrens und hält die Sicherheit zurück, bis die mit bedingter Zahlungspflicht veranlagten Einfuhrzollabgaben bezahlt sind.

2. Abschnitt: Zolllagerverfahren

Art. 156 Lagerhalterin oder Lagerhalter als Einlagererin oder Einlagerer
(Art. 52 Abs. 1 und 2 ZG)

Lagert die Lagerhalterin oder der Lagerhalter Waren auf eigene Rechnung, so gilt sie oder er als Einlagererin oder Einlagerer.

Art. 157 Ausführfrist
(Art. 53 Abs. 3 ZG)

Zur definitiven Ausfuhr veranlagte Waren sind innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Zollanmeldung aus dem Zollgebiet zu verbringen. Die Zollverwaltung kann diese Frist verlängern, namentlich wenn die Erwerberin oder der Erwerber der Ware eine Person mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets ist und die ins offene Zolllager übergeführte Ware zur Verbringung ins Zollaussland bestimmt ist.

Art. 158 Bewilligung für offene Zolllager
(Art. 54 Abs. 2 ZG)

Der ordnungsgemässe Betrieb ist namentlich nicht gewährt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine schwere Widerhandlung oder wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begangen hat, soweit dessen Vollzug der Zollverwaltung obliegt.

Art. 159 Entzug der Bewilligung
(Art. 54 ZG)

Die Zollverwaltung entzieht die Bewilligung, wenn die Lagerhalterin oder der Lagerhalter:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 54 Absatz 2 ZG nicht mehr erfüllt;
- b. in der Bewilligungen festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält; oder
- c. wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug der Zollverwaltung obliegt.

Art. 160 Zulässige Bearbeitungen
(Art. 56 Abs. 2 ZG)

¹ Zulässig sind Bearbeitungen, die der Erhaltung der Ware während ihrer Lagerung dienen, sowie das Besichtigen, Untersuchen, Umpacken, Teilen, Sortieren, Entfernen der äusseren Verpackung und Entnehmen von Mustern und Proben.

² Die Oberzolldirektion kann in begründeten Fällen weitergehende Bearbeitungen im Sinne von Artikel 40 Buchstabe b bewilligen.

Art. 161 Unzulässige Bearbeitungen
(Art. 56 Abs. 2 ZG)

¹ Nicht zulässig sind Bearbeitungen, die:

- a. eine Täuschungsgefahr schaffen; oder
- b. zu einer Abgabenschmälerung oder zu einer Umgehung der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes führen können.

² Die Zollverwaltung kann die Bearbeitung von Waren, welche die ordnungsgemässe Zollveranlagung im In- und Ausland gefährden könnte, verbieten.

3. Abschnitt: Verfahren der vorübergehenden Verwendung

Art. 162 Verfahrensbestimmungen

(Art. 58 Abs. 1 ZG)

¹ Die anmeldepflichtige Person muss den Verwendungszweck der Ware in der Zollanmeldung vermerken.

² Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gilt für einen Grenzübertritt mit anschliessender Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr der Ware. Die Zollverwaltung kann für bestimmte Waren wiederholte Grenzübertritte bewilligen.

Art. 163 Identitätssicherung

(Art. 58 Abs. 2 Bst. b ZG)

¹ Die Zollverwaltung entscheidet über die geeigneten Massnahmen zur Identitätssicherung.

² Die Identitätssicherung muss in der Zollanmeldung vermerkt werden.

Art. 164 Bewilligung für Beförderungsmittel

(Art. 58 Abs. 1 ZG)

¹ Die Bewilligung zur vorübergehenden Verwendung eines ausländischen Beförderungsmittels zu gewerblichen Zwecken im Zollgebiet nach Artikel 34 muss vor der ersten Einfuhr bei der Zollverwaltung beantragt werden.

² Die Bewilligung zur vorübergehenden Verwendung eines ausländischen Beförderungsmittels zum eigenen Gebrauch im Zollgebiet nach Artikel 35 muss bei der ersten Einfuhr oder beim Erwerb im Inland bei der Zollverwaltung beantragt werden.

³ Die Zollverwaltung kann Bewilligungen nach Artikel 35 Absätze 1 und 2 Buchstabe a erneuern.

4. Abschnitt: Verfahren der aktiven Veredelung

Art. 165 Bewilligung für den aktiven Veredelungsverkehr

(Art. 59 Abs. 2 ZG)

¹ Eine Bewilligung für den aktiven Veredelungsverkehr wird Personen erteilt, die:

- a. ihren Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet haben;
- b. die Veredelung selber ausführen oder durch Dritte ausführen lassen; und
- c. Gewähr für den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens bieten.

² Nehmen an derselben Ware mehrere Personen Veredelungen vor, so kann die Bewilligung auch an Personengemeinschaften erteilt werden.

³ Die Bewilligung wird auf Gesuch hin von der Oberzolldirektion oder durch sie ermächtigte Zollstellen spätestens 30 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen erteilt.⁸¹

⁴ Die Oberzolldirektion unterbreitet ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung den betroffenen Organisationen und Bundesstellen zur Stellungnahme, wenn es für die Beurteilung der Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 3 ZG oder nach Artikel 41 Absatz 2 dieser Verordnung erforderlich ist.

Art. 166 Inhalt der Bewilligung

(Art. 59 Abs. 2 ZG)

Die Bewilligung der Oberzolldirektion enthält namentlich folgende Angaben:

- a. anzuwendendes Verfahren für die aktive Veredelung;
- b. Name und Adresse der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers;
- c. zuständige überwachende Stelle;
- d. Bezeichnung, zolltarifarisches Einreihung und gegebenenfalls Menge der Ware, die zur Veredelung ins Zollgebiet verbracht wird;
- e. Beschreibung der Veredelung;
- f. Ausmass der Zollermässigung oder die Zollbefreiung;
- g. Vorschriften über die Abgabenerhebung für bei der Veredelung anfallende Abfälle und Nebenprodukte;
- h. Auflagen, namentlich Fristen für die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse und für den Abschluss des Verfahrens der aktiven Veredelung, materielle Kontroll- und Verfahrensvorschriften sowie formelle Verfahrensvorschriften.

Art. 167 Veranlagung von Waren zur aktiven Veredelung

(Art. 59 Abs. 3 ZG)

¹ Die Veranlagung erfolgt nach dem Nichterhebungsverfahren.

² Wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller es beantragt oder wenn die Zahlung allfälliger Abgaben als gefährdet erscheint, wird das Rückerstattungsverfahren angewendet.

Art. 168 Abschluss des Verfahrens der aktiven Veredelung

(Art. 59 Abs. 4 ZG)

¹ Das Verfahren der aktiven Veredelung gilt als ordnungsgemäss abgeschlossen und die Zollermässigung oder die Zollbefreiung wird definitiv gewährt, wenn die Bewil-

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I 6 der V vom 6. Juni 2014 über die Ordnungsfristen im Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Zollverwaltung, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS 2014 2051).

ligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die in der Bewilligung festgehaltenen Auflagen eingehalten hat.

² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss bei der in der Bewilligung bezeichneten überwachenden Stelle:

- a. innerhalb der vorgeschriebenen Frist das Gesuch um definitive Zolleremässigung oder um Zollbefreiung einreichen;
- b. in der vorgeschriebenen Art nachweisen, dass die ins Zollgebiet verbrachten Waren oder die im Äquivalenzverkehr verwendeten inländischen Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist als Veredelungserzeugnisse wieder ausgeführt worden sind; und
- c. die Menge der veredelten Waren und der angefallenen Abfälle oder Nebenprodukte unter Vorlage von Rezepturen, Fabrikationsrapporten und ähnlichen Dokumenten nachweisen.

³ Das EFD kann Verfahrenserleichterungen vorsehen.

Art. 169 Abfälle und Nebenprodukte

(Art. 59 Abs. 4 ZG)

¹ Abfälle oder Nebenprodukte, die im Veredelungsprozess anfallen und im Zollgebiet verbleiben, müssen beim Abschluss des Verfahrens der aktiven Veredelung bei der überwachenden Stelle zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

² Die Erhebung der Zollabgaben für die Abfälle und Nebenprodukte richtet sich nach der zolltarifarischen Einreihung der zur Veredelung ins Zollgebiet verbrachten Ware. Die Zollverwaltung kann Zolleremässigung oder Zollbefreiung gewähren.

Art. 170 Besonderes Verfahren für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe

(Art. 59 ZG)

¹ Auf die nach Artikel 43 Absatz 2 bezeichneten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Grundstoffe sind die Bestimmungen der Artikel 165–168 nicht anwendbar.

² Die aktive Veredelung dieser Waren gilt als bewilligt.

³ Das EFD regelt das Rückerstattungsverfahren.

5. Abschnitt: Verfahren der passiven Veredelung

Art. 171 Bewilligung für den passiven Veredelungsverkehr

(Art. 60 Abs. 2 ZG)

¹ Eine Bewilligung für den passiven Veredelungsverkehr wird Personen erteilt, die:

- a. ihren Sitz oder Wohnsitz im Zollgebiet haben; und
- b. Gewähr für den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens bieten.

² Die Bewilligung wird auf Gesuch hin von der Oberzolldirektion oder durch sie ermächtigte Zollstellen spätestens 30 Tage nach Erhalt der vollständigen Unterlagen erteilt.⁸²

Art. 172 Inhalt der Bewilligung

(Art. 60 Abs. 2 ZG)

Die Bewilligung der Oberzolldirektion enthält namentlich folgende Angaben:

- a. anzuwendendes Verfahren für die passive Veredelung;
- b. Name und Adresse der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers;
- c. zuständige überwachende Stelle;
- d. Bezeichnung, zolltarifarisches Einreihung und gegebenenfalls Menge der Ware, die zur Veredelung ausgeführt wird;
- e. Beschreibung der Veredelung;
- f. Ausmass der Zollermässigung oder die Zollbefreiung;
- g. Vorschriften über die Abgabenerhebung für die ins Zollgebiet verbrachten Veredelungserzeugnisse;
- h. Auflagen, namentlich Fristen für die Verbringung der Veredelungserzeugnisse ins Zollgebiet und für den Abschluss des Verfahrens der passiven Veredelung, materielle Kontroll- und Verfahrensvorschriften sowie formelle Verfahrensvorschriften.

Art. 173 Abschluss des Verfahrens der passiven Veredelung

(Art. 60 Abs. 4 ZG)

¹ Das Verfahren der passiven Veredelung gilt als ordnungsgemäss abgeschlossen und die Zollermässigung oder die Zollbefreiung wird definitiv gewährt, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die in der Bewilligung festgehaltenen Auflagen eingehalten hat.

² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber muss bei der in der Bewilligung bezeichneten überwachenden Stelle:

- a. innerhalb der vorgeschriebenen Frist das Gesuch um definitive Zollermässigung oder um Zollbefreiung einreichen;
- b. in der vorgeschriebenen Art nachweisen, dass die zur passiven Veredelung ausgeführten Waren oder die im Äquivalenzverkehr verwendeten ausländischen Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist als Veredelungserzeugnisse wieder ins Zollgebiet verbracht worden sind; und

⁸² Fassung gemäss Ziff. I 6 der V vom 6. Juni 2014 über die Ordnungsfristen im Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Zollverwaltung, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS 2014 2051).

- c. die Menge der veredelten Waren und der angefallenen Abfälle oder Nebenprodukte unter Vorlage von Rezepturen, Fabrikationsrapporten und ähnlichen Dokumenten nachweisen.

³ Das EFD kann Verfahrenserleichterungen vorsehen.

6. Abschnitt: Ausfuhrverfahren

(Art. 61 Abs. 4 ZG)

Art. 174

Wird das Ausfuhrverfahren nicht ordnungsgemäss abgeschlossen, so muss die anmeldspflichtige Person die Veranlagungsverfügung unverzüglich der Zollstelle zurückgeben, die die ausgeführte Ware veranlagt hat.

5. Kapitel: Zollfreilager

Art. 175 Bauliche Massnahmen

(Art. 62 Abs. 1 Bst. b ZG)

¹ Zollfreilager sind durch bauliche Massnahmen vom übrigen Zollgebiet so zu trennen, dass keine Waren der Zollüberwachung entzogen werden können.

² Die Zollverwaltung legt die Art der baulichen Massnahmen in der Bewilligung für den Betrieb des Zollfreilagers fest.

Art. 176 Lagerhalterin oder Lagerhalter als Einlagererin oder Einlagerer

(Art. 63 Abs. 2 ZG)

Lagert die Lagerhalterin oder der Lagerhalter Waren auf eigene Rechnung, so gilt sie oder er als Einlagererin oder Einlagerer.

Art. 177 Bewilligung für Zollfreilager

(Art. 64 Abs. 2 ZG)

Der ordnungsgemässe Betrieb ist namentlich nicht gewährt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine schwere Widerhandlung oder wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begangen hat, soweit dessen Vollzug der Zollverwaltung obliegt.

Art. 178 Entzug der Bewilligung

(Art. 64 Abs. 1 ZG)

Die Zollverwaltung entzieht die Bewilligung, wenn die Lagerhalterin oder der Lagerhalter:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 64 Absatz 2 ZG nicht mehr erfüllt;

- b. die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält; oder
- c. wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug der Zollverwaltung obliegt.

Art. 179 Ausfuhrfrist
(Art. 65 Abs. 2 ZG)

Zur definitiven Ausfuhr veranlagte Waren sind innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Zollanmeldung aus dem Zollgebiet zu verbringen. Die Zollverwaltung kann diese Frist verlängern, namentlich wenn die Erwerberin oder der Erwerber der Ware eine Person mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets ist und die ins Zollfreilager übergeführte Ware zur Verbringung ins Zollaussland bestimmt ist.

Art. 180 Zulässige Bearbeitungen
(Art. 65 Abs. 3 ZG)

¹ Zulässig sind Bearbeitungen, die der Erhaltung der Ware während ihrer Lagerung dienen, sowie das Besichtigen, Untersuchen, Umpacken, Teilen, Sortieren, Entfernen der äusseren Verpackung und Entnehmen von Mustern und Proben.

² Die Oberzolldirektion kann in begründeten Fällen weitergehende Bearbeitungen und Ausbesserungen im Sinne von Artikel 40 Buchstaben b und d bewilligen.

³ Für Waren, die nicht für den zollrechtlich freien Verkehr bestimmt sind, richtet sich die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung nach den Bestimmungen des Veredelungsverkehrs.

Art. 181 Unzulässige Bearbeitungen
(Art. 65 Abs. 3 ZG)

¹ Nicht zulässig sind Bearbeitungen, die:

- a. eine Täuschungsgefahr schaffen; oder
- b. zu einer Abgabenschmälerung oder zu einer Umgehung der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes führen können.

² Die Zollverwaltung kann die Bearbeitung und Ausbesserung von Waren, welche die ordnungsgemässe Zollveranlagung im In- und Ausland gefährden könnten, verbieten.

Art. 182 Pflichten der Lagerhalterin oder des Lagerhalters
(Art. 66 Abs. 1 ZG)

¹ Die Lagerhalterin oder der Lagerhalter muss ein Verzeichnis der Mieterinnen und Mieter und der Untermieterinnen und Untermieter von Räumlichkeiten im Zollfreilager sowie der Einlagererinnen und Einlagerer führen.

² Sie oder er muss zudem für sensible Waren eine Bestandesaufzeichnung führen. Die sensiblen Waren sind in Anhang 2 aufgeführt.

Art. 183 Verzeichnis der Mieterinnen und Mieter, der Untermieterinnen und sowie der Einlagererinnen und Einlagerer

(Art. 66 Abs. 1 ZG)

¹ Das Verzeichnis muss namentlich folgende Angaben enthalten:

- a. Namen, Adressen und Geschäftszweig der Mieterinnen und Mieter und der Untermieterinnen und Untermieter von Räumlichkeiten im Zollfreilager sowie der Einlagererinnen und Einlagerer;
- b. Zustelldomizil in der Schweiz, sofern sich der Sitz oder Wohnsitz dieser Personen im Ausland befindet.

² Auf Verlangen der Zollverwaltung muss die Lagerhalterin oder der Lagerhalter das Verzeichnis unverzüglich vorlegen.

Art. 184 Ordentliche Bestandesaufzeichnungen für sensible Waren

(Art. 66 Abs. 1 ZG)

¹ Die Bestandesaufzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Art des vorangegangenen Zolldokuments mit dem Datum der Annahme, der ausstellenden Zollstelle und der Nummer;
- b. Datum der Einlagerung;
- c. Name und Adresse der verfügungs- oder dispositionsberechtigten Person der eingelagerten Waren;
- d. Herkunftsland oder für Ausfuhrwaren das Bestimmungsland;
- e. Warenbezeichnung;
- f. Angaben, die für den Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes notwendig sind;
- g. besondere Mass- und Gewichtseinheiten sowie Identitätsmerkmale je nach Art der eingelagerten Ware, wie Stückzahl, Dimensionen, Karat, Fabrikationsnummern;
- h. Wert der eingelagerten Ware;
- i. Art des nachfolgenden Zolldokuments mit dem Datum der Annahme, der ausstellenden Zollstelle und der Nummer;
- j. Zeichen, Nummern, Anzahl der Verpackungsstücke;
- k. Rohmasse;
- l. vorangegangener Ursprungsnachweis;
- m. gegebenenfalls Gemeinschaftscharakter T-2 im Sinne des Übereinkommens vom 20. Mai 1987⁸³ über ein gemeinsames Versandverfahren;
- n. Behandlungen, denen die Waren unterzogen werden;
- o. Lagerplatz;

p. Datum der Auslagerung.

² Sie muss mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) geführt werden. In begründeten Fällen kann die Zollstelle die Bestandesaufzeichnung in Papierform zulassen.

³ Aus der Bestandesaufzeichnung muss jederzeit der gegenwärtige Bestand der im Zollfreilager befindlichen sensiblen Waren ersichtlich sein. Auf Verlangen der Zollverwaltung muss die Lagerhalterin oder der Lagerhalter die Bestandesaufzeichnung unverzüglich vorlegen.

⁴ Führt die Lagerhalterin oder der Lagerhalter die Bestandesaufzeichnungen nicht oder nicht ordnungsgemäss oder kann sie oder er die Bestandesaufzeichnung nicht unverzüglich vorlegen, so werden die Räumlichkeiten unter Verschluss gelegt und weitere Ein- oder Auslagerungen bis zum Vorliegen einer ordnungsgemäss geführten Bestandesaufzeichnung untersagt.

⁵ Die Absätze 1–4 gelten auch für Einlagererinnen oder Einlagerer, sofern diesen die Pflicht Bestandesaufzeichnungen zu führen, obliegt.

Art. 185 Vereinfachte Bestandesaufzeichnungen für sensible Waren

(Art. 66 Abs. 1 ZG)

¹ Für sensible Waren genügt eine vereinfachte Bestandesaufzeichnung, wenn die Waren nach ihrer Einlagerung innerhalb von sieben Tagen unverändert weitergesandt werden.

² Die vereinfachte Bestandesaufzeichnung muss nur die Angaben nach Artikel 184 Absatz 1 Buchstaben a–i enthalten.

3. Titel: Erhebung der Zollabgaben

1. Kapitel: Zollschuld

Art. 186 Verzugszinspflicht

(Art. 74 Abs. 1 ZG)

¹ Die Verzugszinspflicht beginnt:

- a. bei der Bezahlung über das zentralisierte Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung (ZAZ): mit dem Ablauf einer allenfalls eingeräumten Zahlungsfrist;
- b. bei bedingt festgesetzten Zollforderungen, die endgültig geschuldet und nicht durch Barhinterlage sichergestellt worden sind: ab dem Zeitpunkt der Annahme der ersten Zollanmeldung;
- c. bei der nachträglichen Erhebung einer zu Unrecht erwirkten Rückerstattung von Zollabgaben: mit dem Datum der Rückerstattung;
- d. in den übrigen Fällen: ab dem massgebenden Zeitpunkt nach Artikel 69 ZG.

² Die Verzugszinspflicht besteht auch während eines Beschwerdeverfahrens und bei Ratenzahlungen.

Art. 187 Ausnahme von der Verzugszinspflicht

(Art. 74 Abs. 2 ZG)

¹ Das EFD regelt, bis zu welchem Betrag kein Verzugszins erhoben wird.

² Die Zollverwaltung kann auf Gesuch hin auf die Erhebung des Verzugszinses verzichten, wenn die Zahlung auf Grund der Verhältnisse der Zollschuldnerin oder des Zollschuldners zu erheblichen wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen würde.

Art. 188 Vergütungszins

(Art. 74 Abs. 3 ZG)

¹ Als zu Unrecht erhobene oder zu Unrecht nicht rückerstattete Beträge gelten Beträge, die nicht dem Zollrecht entsprechend erhoben worden sind.

² Das EFD regelt, bis zu welchem Betrag kein Vergütungszins ausgerichtet wird.

³ Kein Vergütungszins wird ausbezahlt:

- a. bei ausländischen Rückwaren;
- b. bei Rückerstattungen beim Abschluss des Verfahrens der aktiven Veredelung;
- c. bei der Sicherstellung durch Bürgschaft von bedingt festgesetzten Zollforderungen im:
 1. Transitverfahren,
 2. Zolllagerverfahren bei Lagern für Massengüter,
 3. Verfahren der vorübergehenden Verwendung;
- d. bei der Rückerstattung von Barhinterlagen, ausgenommen solcher bei provisorischen Veranlagungen von Amtes wegen durch die Zollverwaltung.

2. Kapitel: Sicherstellung von Zollforderungen**1. Abschnitt: Grundsätze****Art. 189** Massgebendes Recht

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Vorschriften enthalten, gilt Artikel 49 der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006⁸⁴.

Art. 190 Barhinterlage

(Art. 76 Abs. 1 ZG)

¹ Die Barhinterlage erfolgt in der Regel in Schweizerfranken.

² Die Zollverwaltung kann ausländische Währungen als Barhinterlage entgegennehmen. Sie legt die Voraussetzungen dafür fest.

Art. 191 Hinterlegung von Wertpapieren

(Art. 76 Abs. 1 ZG)

- ¹ Die Zollverwaltung kann folgende Wertpapiere als Sicherheit anerkennen:
 - a. Anleihen des Bundes;
 - b. Kassenobligationen von Schweizer Banken;
 - c. an der Schweizer Börse kotierte Obligationen in Schweizerfranken von inländischen Schuldnerinnen und Schuldnern.
- ² Die Hinterlegung erfolgt bei der Schweizerischen Nationalbank.
- ³ Die hinterlegende Person bleibt verpflichtet, die hinterlegten Wertpapiere hinsichtlich Verfall, Auslösung oder Rückzahlung zu überwachen und alle erforderlichen Massnahmen zur Werterhaltung und zur Einkassierung verfallener Beträge zu treffen. Müssen ihr zu diesem Zweck die hinterlegten Wertpapiere herausgegeben werden, so ist eine neue Sicherheit zu leisten.
- ⁴ Die Zollverwaltung überprüft periodisch, ob die hinterlegten Wertpapiere noch der Höhe der erforderlichen Sicherheit entsprechen. Verlieren die hinterlegten Wertpapiere während der Aufbewahrungsfrist an Wert, so setzt sie eine Frist zur Leistung einer neuen Sicherheit. Wird keine neue Sicherheit geleistet, so werden die Wertpapiere verwertet.

Art. 192 Sicherstellung bei ZAZ-Konten

(Art. 76 ZG)

Inhaberinnen und Inhaber von ZAZ-Konten müssen eine pauschale Sicherheit leisten, die 50 Prozent der durchschnittlichen Zollabgaben von zwei Wochen entspricht.

Art. 193 Sicherstellung bedingt entstandener Zollforderungen

(Art. 76 ZG)

Eine Sicherheitsleistung ist in den folgenden Verfahren erforderlich:

- a. Transitverfahren;
- b. Zolllagerverfahren bei Lagern für Massengüter;
- c. Verfahren der vorübergehenden Verwendung.

Art. 194 Höhe der Sicherstellung

(Art. 76 Abs. 4 ZG)

- ¹ Die Sicherheit beträgt:
 - a. bei Lagern von Massengüter: 100 Prozent der Zollabgaben;
 - b. in den übrigen Fällen: mindestens 25 Prozent der Zollabgaben.
- ² Bei internationalen Transiten richtet sich die Höhe der Sicherheit nach den völkerrechtlichen Verträgen.

Art. 195 Verzicht auf Sicherstellung

(Art. 76 Abs. 4 ZG)

¹ Keine Sicherheitsleistung ist erforderlich im Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 34 Absatz 2^{bis}, im Nichterhebungsverfahren im Verfahren der aktiven Veredelung und im Verfahren der passiven Veredelung.⁸⁵

² Die Zollverwaltung entscheidet, ob in weiteren Fällen auf die Sicherstellung verzichtet werden kann.

Art. 196 Fälligkeit der Zollschuld

(Art. 76 ZG)

¹ Wird die durch Hinterlegung von Wertpapieren sichergestellte Zollschuld fällig, so kann die Zollverwaltung der Zollschuldnerin oder dem Zollschuldner unter genauer Angabe des Forderungsbetrages eine Zahlungsfrist einräumen.

² Bezahlt die Zollschuldnerin oder der Zollschuldner innerhalb dieser Frist, so werden ihr oder ihm die hinterlegten Wertpapiere zurückgegeben.

³ Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht fristgerecht, so werden die Wertpapiere verwertet.

2. Abschnitt: Zollbürgschaft**Art. 197** General- und Einzelbürgschaft

(Art. 77 Abs. 1 ZG)

¹ Als General- oder Einzelbürgin oder -bürge kann anerkannt werden:

- a. eine unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht⁸⁶ stehende Bank mit Sitz in der Schweiz; oder
- b. eine unter Bundesaufsicht stehende Versicherung mit Sitz in der Schweiz.

² Die Zollverwaltung kann als Einzelbürgin oder Einzelbürgen eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz oder ausnahmsweise eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz anerkennen, die erwiesenermassen in der Lage ist, für eine einzelne Zollforderung zu haften.

³ Sie kann verlangen, dass die Zollbürgschaft durch mehrere Personen geleistet wird.

Art. 198 Festsetzung der Bürgschaftssumme

(Art. 77 Abs. 2 ZG)

Die Zollverwaltung setzt den Höchstbetrag der Haftung (Bürgschaftssumme) fest.

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 1661).

⁸⁶ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

Art. 199 Eingehen der Bürgschaft

(Art. 77 Abs. 2 ZG)

¹ Die Bürgschaft gilt nur als rechtsgültig eingegangen, wenn die Bürgin oder der Bürge das amtliche Bürgschaftsformular unterzeichnet hat.

² Bei juristischen Personen richtet sich die Befugnis zum Eingehen der Bürgschaft nach der Zeichnungsberechtigung.

Art. 200 Umfang der Bürgschaft

(Art. 77 ZG)

Die Bürgin oder der Bürge haftet für:

- a. Zollabgaben und Zinsen;
- b. Abgaben und Zinsen nach nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes;
- c. Bussen;
- d. Gebühren, Verfahrens- und andere Kosten.

Art. 201 Überwachung der Bürgschaft

(Art. 77 ZG)

¹ Die Zollverwaltung überwacht die finanzielle Situation der Bürgin oder des Bürgen.

² Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn Anzeichen bestehen, dass die Bürgin oder der Bürge nicht in der Lage ist, der eingegangenen finanziellen Verpflichtung nachzukommen.

³ Sie kann die Zollschuldnerin oder den Zollschuldner auffordern, die Bürgschaftssumme zu erhöhen, wenn:

- a. die Bürgschaftssumme die gesamten Forderungen nach Artikel 200 nicht deckt; oder
- b. die verbleibende Bürgschaftssumme als ungenügend erscheint.

⁴ Die Zollschuldnerin oder der Zollschuldner kann an Stelle der Erhöhung der Bürgschaftssumme eine andere zulässige Sicherheit leisten.

⁵ Bis zur Erhöhung der Bürgschaftssumme oder der Sicherheitsleistung kann das ZAZ-Konto gesperrt werden.

Art. 202 Bescheinigung

(Art. 78 Abs. 1 ZG)

Die Bescheinigung gibt den bezahlten Betrag und die Zollforderung an, auf welche sich die Zahlung bezieht.

Art. 203 Konkurs der Zollschuldnerin oder des Zollschuldners
bzw. der Bürgin oder des Bürgen
(Art. 78 ZG)

- ¹ Die Zollverwaltung meldet die Zollforderungen der Konkursverwaltung an, wenn:
- a. gegenüber der Zollschuldnerin oder dem Zollschuldner der Konkurs eröffnet wird; oder
 - b. gegenüber der Bürgin oder dem Bürgen der Konkurs eröffnet wird und gegenüber dieser Person Zollforderungen bestehen.
- ² Verzichtet die Zollverwaltung auf die Anmeldung nach Absatz 1 Buchstabe a, so verlangt sie von der Bürgin oder vom Bürgen die vollständige Bezahlung der Zollsched. Sie stellt der Bürgin oder dem Bürgen eine entsprechende Bescheinigung aus, die als Forderungstitel im Konkursverfahren dient.
- ³ Bei Konkurs der Zollschuldnerin oder des Zollschuldners endet die Bürgschaft nicht.

Art. 204 Tod der Zollschuldnerin oder des Zollschuldners bzw. der Bürgin
oder des Bürgen
(Art. 78 ZG)

- ¹ Stirbt die Zollschuldnerin oder der Zollschuldner, so fordert die Zollverwaltung die Bürgin oder den Bürgen zur Zahlung der Forderung nach Artikel 200 Buchstaben a, b und d auf und meldet die Forderung bei der Errichtung des Erbschaftsinventars an.
- ² Stirbt die Bürgin oder der Bürge, so geht die Bürgschaftsverpflichtung auf die Erben über. Die Zollverwaltung meldet die Forderung nach Artikel 200 Buchstaben a, b und d bei der Errichtung des Erbschaftsinventars an.

Art. 205 Kündigung der Generalbürgschaft
(Art. 79 Abs. 2 ZG)

Wird eine Generalbürgschaft gekündigt, so orientiert die Zollverwaltung die Zollschednerin oder den Zollschedner darüber und fordert sie oder ihn auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine neue Sicherheit zu leisten.

Art. 206 Ende der Einzelbürgschaft
(Art. 79 Abs. 1 ZG)

Eine Einzelbürgschaft endet mit:

- a. der vollständigen Bezahlung der Forderung;
- b. der Vollstreckung und der vollständigen Deckung der Forderung;
- c. der Zolpfandverwertung und der vollständigen Deckung der Forderung;
- d. dem Erlass der Forderung;
- e. der Verjährung der Forderung.

Art. 207 Aufhebung einer Bürgschaft

(Art. 79 Abs. 3 ZG)

¹ Die Zollverwaltung hebt eine General- oder eine Einzelbürgschaft namentlich auf, wenn:

- a. die Bürgin oder der Bürge die für das Eingehen der Bürgschaft erforderliche Eigenschaft verliert;
- b. die Bürgin oder der Bürge den Sitz oder Wohnsitz ins Ausland verlegt;
- c. die Bürgin oder der Bürge nicht in der Lage ist, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, oder wenn gegenüber ihr oder ihm der Konkurs eröffnet worden ist; oder
- d. die Erben der Bürgin oder des Bürgen nicht in der Lage sind, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

² Sie fordert die Zollschuldnerin oder den Zollschuldner auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine neue Sicherheit zu leisten.

³ Wird innerhalb der gesetzten Frist keine Sicherheit geleistet, so erlässt die Zollverwaltung gegenüber der Zollschuldnerin oder dem Zollschuldner eine Sicherstellungsverfügung oder leitet die Schuldbetreibung ein.

3. Abschnitt: Sicherstellungsverfügung**Art. 208** Noch nicht fällige oder gefährdete Zollforderungen

(Art. 76 Abs. 2 und 3 sowie Art. 81 ZG)

¹ Einer noch nicht fälligen Zollforderung gleichgestellt sind:

- a. Entschiede über die Zollschuld, die noch nicht rechtskräftig sind;
- b. Zollforderungen und übrige Forderungen, deren Höhe noch nicht in vollem Umfang bekannt ist.

² Die Zahlung der Forderung erscheint ebenfalls als gefährdet, wenn kein oder nur ein ungenügendes Zollpfand besteht.

Art. 209 Inhalt

(Art. 81 ZG)

Die Sicherstellungsverfügung muss enthalten:

- a. Angabe, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch die Zollverwaltung, die Gläubigerin ist;
- b. Name und Adresse der Zollschuldnerin oder des Zollschuldners;
- c. Forderung, für welche die Sicherstellung verlangt und gegebenenfalls der Arrest gelegt wird, sowie deren Höhe;
- d. Rechtsgrund der Sicherstellung;
- e. Hinweis, in welcher Form und für welchen Betrag Sicherheit zu leisten ist;

- f. genaue Bezeichnung der mit Arrest zu belegenden Gegenstände und des Orts, an dem sich diese befinden (Arrestort);
- g. Frist zur Leistung der Sicherheit;
- h. für die Entgegennahme der Sicherheit zuständige Stelle;
- i. Hinweis, dass sich die Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht der Zollverwaltung nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958⁸⁷ richten;
- j. Rechtsmittelbelehrung.

Art. 210 Verfahren
(Art. 81 ZG)

¹ Die Sicherstellungsverfügung richtet sich an:

- a. die Zollschuldnerin oder den Zollschuldner;
- b. das für den Vollzug des Arrestbefehls zuständige Betreibungsamt am Arrestort.

² Die Sicherstellungsverfügung ist sofort vollstreckbar.

³ Die Zollverwaltung stellt innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der Arresturkunde beim zuständigen Betreibungsamt am Arrestort ein Betreibungsbegehren.

⁴ Die entsprechenden Bestimmungen des SchKG⁸⁸ sind anwendbar.

⁵ In besonderen Fällen kann auf die Verarrestierung von Vermögenswerten verzichtet werden. Die Absätze 1 Buchstabe b, 3 und 4 sowie Artikel 209 Buchstaben f und i sind in diesen Fällen nicht anwendbar.

Art. 211 Aufhebung der Sicherstellungsverfügung und Beendigung
des Verfahrens
(Art. 81 ZG)

¹ Die Zollverwaltung hebt die Sicherstellungsverfügung und einen allfälligen Arrest auf, wenn die erforderliche Sicherheit geleistet worden ist. Sie informiert das zuständige Betreibungsamt am Arrestort über die Aufhebung.

² Wird eine gegen die Sicherstellungsverfügung eingereichte Beschwerde gutgeheissen, so fallen Arrest und Betreibung dahin.

⁸⁷ SR 170.32

⁸⁸ SR 281.1

4. Abschnitt: Zollpfandrecht

Art. 212 Zweck
(Art. 82 ZG)

¹ Das Zollpfand dient dazu, die Einbringlichkeit der Forderungen nach Artikel 200 sicherzustellen.

² Es dient auch als Mittel zur Beweissicherung in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 213 Noch nicht fällige Zollforderungen
(Art. 76 Abs. 2 und 82 ZG)

Einer noch nicht fälligen Zollforderung gleichgestellt sind:

- a. Entscheide über die Zollschuld, die noch nicht rechtskräftig sind;
- b. Zollforderungen und übrige Forderungen, deren Höhe noch nicht im vollem Umfang bekannt ist.

Art. 214 Gegenstand der Beschlagnahme
(Art. 83 ZG)

¹ Die Beschlagnahme kann auch erfolgen für Waren oder Sachen:

- a. für die Eigentums- oder Pfandansprüche Dritter bestehen; oder
- b. die nach Massgabe des Schuldbetriebsrechtes gepfändet, mit Arrest belegt oder in eine Konkursmasse einbezogen wurden.

² Sind die Dritten bekannt, so setzt die Zollverwaltung sie von der Beschlagnahme in Kenntnis.

Art. 215 Beschlagnahmeverfügung
(Art. 83 ZG)

Die Zollverwaltung protokolliert und verfügt die Beschlagnahme eines Zollpfands. Einer dagegen erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 216 Verfügungsadressat
(Art. 83 Abs. 2 ZG)

Adressatin oder Adressat der Beschlagnahmeverfügung ist die Person, in deren Besitz oder Gewahrsam sich die zu beschlagnehmende Ware oder Sache befindet.

Art. 217 Ermittlung der berechtigten Person von gefundenen und beschlagnahmten Waren
(Art. 83 Abs. 3 ZG)

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer einer gefundenen und beschlagnahmten Ware gilt als berechtigte Person.

3. Kapitel: Erlass von Zollabgaben bei Vernichtung der Waren

(Art. 86 ZG)

Art. 220

Der Nachweis der vollständigen oder teilweisen Vernichtung kann erbracht werden durch eine Bescheinigung:

- a. eines Organs der Zollverwaltung;
- b. einer Behörde des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden; oder
- c. einer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Person oder Organisation.

4. Kapitel: Zollpfandverwertung und Verwertung von Wertpapieren

...⁸⁹

Art. 221⁹⁰ Sofortverwertung

(Art. 87 Abs. 2 ZG)

¹ Eine Sofortverwertung ist möglich, auch wenn die Zollforderung noch nicht vollstreckbar ist.

² Die Zollverwaltung holt vor der Sofortverwertung drei unabhängige Offerten ein. Erfolgen diese nicht schriftlich, so werden die entsprechenden Angaben in den Akten protokolliert.

³ Auf das Einholen von Offerten kann verzichtet werden, wenn das Zollpfand den Wert von 1000 Franken nicht übersteigt.

⁴ Die Ware oder Sache wird der meistbietenden Person gegen sofortige Bezahlung des gesamten Kaufpreises ausgehändigt.

Art. 221^{a91} Freihandverkauf

(Art. 87 Abs. 4 ZG)

¹ Die Zollverwaltung kann anstelle der Versteigerung den Freihandverkauf eines Zollpfands durchführen:

- a. mit dem Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers;
- b. ohne das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers, wenn das Zollpfand bei der Versteigerung nicht verkauft wird;
- c. für Waren und Sachen, deren Wert 1000 Franken nicht übersteigt und deren Eigentümerin oder Eigentümer nicht feststeht.

⁸⁹ Verweis aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, mit Wirkung seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

⁹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

² Das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers ist unwiderruflich. Es muss schriftlich erfolgen und darf nicht an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen sein.

³ Die Zollverwaltung holt vor dem Freihandverkauf drei unabhängige Offerten ein. Erfolgen diese nicht schriftlich, so werden die entsprechenden Angaben in den Akten protokolliert.

⁴ Die Ware oder Sache wird der meistbietenden Person gegen sofortige Bezahlung des gesamten Kaufpreises ausgehändigt.

⁵ Die Zollverwaltung führt ein Protokoll über den Freihandverkauf.

Art. 221b⁹² Verwendung des Erlöses

(Art. 82 Abs. 2 und 87 ZG)

¹ Der Erlös aus der Verwertung eines Zollpfands oder von Wertpapieren dient zunächst der Deckung der Kosten für die Aufbewahrung und die Verwertung des Zollpfands und der Wertpapiere. Der Rest dient zur Befriedigung der Zollschuld.

² Die Zollverwaltung setzt der Zollschuldnerin oder dem Zollschuldner eine angemessene Frist, damit sie oder er erklären kann, welche Schulden getilgt werden sollen. Dabei wird entweder die von der Zollschuldnerin oder dem Zollschuldner angegebene Reihenfolge oder, sofern keine entsprechende Erklärung der Zollschuldnerin oder des Zollschuldners vorliegt, die in Artikel 200 genannte Reihenfolge angewendet.

³ Ein allfälliger Überschuss des Erlöses:

- a. wird der berechtigten Person zur Verfügung gestellt; oder
- b. fällt in die Bundeskasse, wenn die berechtigte Person nicht feststeht.

⁴ Die Zollverwaltung erstellt über die Verwendung des Erlöses eine schriftliche Abrechnung.

Art. 221c⁹³ Verzicht auf Zollpfandverwertung

(Art. 87 ZG)

Die Zollverwaltung kann auf die Verwertung eines Zollpfands verzichten und die Ware oder Sache an anerkannte gemeinnützige Organisationen und Hilfswerke oder an bedürftige Personen abgeben, wenn:

- a. deren Wert 1000 Franken nicht übersteigt; und
- b. deren Eigentümerin oder Eigentümer nicht feststeht.

⁹² Eingelegt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

⁹³ Eingelegt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

Art. 221d⁹⁴ Versteigerung und Verwertung von Wertpapieren
(Art. 87 Abs. 3 und 5 ZG)

Das EFD regelt das Verfahren der Versteigerung von Zollpfändern und der Verwertung von Wertpapieren.

4. Titel: Zollverwaltung

Art. 221e⁹⁵ Zollkreise, Grenzwachregionen sowie Funktionen und Grade des Grenzwachkorps
(Art. 91 Abs. 2 ZG)

¹ Das Gebiet der Schweiz ist in Zollkreise und Grenzwachregionen gegliedert.

² Das EFD legt die Zollkreise und die Grenzwachregionen fest.

³ Es regelt die Funktionen und Grade des Grenzwachkorps.

Art. 222 Durchsuchung von Fahrzeugen und Behältnissen
(Art. 100 Abs. 1 Bst. a-c ZG)

Zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben kann das Personal der Zollverwaltung im Rahmen der Kontrollen, die es durchführt, Fahrzeuge und Behältnisse durchsuchen.

Art. 223 Sicherstellung
(Art. 101 Abs. 2 Bst. a ZG)

Die Zollverwaltung stellt bei ihren Kontrollen entdeckte Gegenstände sicher, wenn diese:

- a. eine Gefahr für die Sicherheit von Personen oder für die öffentliche Ordnung darstellen;
- b. voraussichtlich illegaler Herkunft sind; oder
- c. für widerrechtliche Handlungen verwendet worden sind oder voraussichtlich verwendet werden.

Art. 223a⁹⁶ Übernahme von Beweismitteln durch die zuständige Behörde
(Art. 104 Abs. 3 ZG)

Verweigert die zuständige Behörde die Übernahme von Gegenständen, Vermögenswerten oder anderen Beweismitteln:

⁹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

⁹⁵ Ursprünglich Art. 221a. Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 der Organisationsverordnung für das eidgenössische Finanzdepartement vom 17. Febr. 2010, in Kraft seit 1. März 2010 (AS 2010 635).

⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

- a. so gilt für diese im Fall von Artikel 104 Absatz 1 ZG das Zollpfandrecht (Art. 82–84 ZG);
- b. so werden sie im Fall von Artikel 104 Absatz 2 ZG vernichtet.

Art. 224 Anhalten
(Art. 101 Abs. 1 ZG)

¹ Die angehaltene Person muss auf Verlangen:

- a. ihre Personalien angeben;
- b. mitgeführte Ausweise vorlegen;
- c. Gegenstände vorzeigen, die sie mit sich führt.

² Die angehaltene Person kann auf eine Zollstelle oder eine andere geeignete Dienststelle gebracht werden, wenn:

- a. ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher festgestellt werden kann; oder
- b. Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder anderen Sachen besteht.

Art. 225 Körperliche Durchsuchung und körperliche Untersuchung
(Art. 102 ZG)

¹ Als körperliche Durchsuchung gilt das Suchen nach Sachen, Beweismitteln oder Spuren an der gesamten Körperoberfläche und in Körperöffnungen ausserhalb des Intimbereichs; als Intimbereich gilt der Vaginal- und der Analbereich.

² Als körperliche Untersuchung gilt jede weitergehende Untersuchung, namentlich die Untersuchung des Intimbereichs oder durch Röntgenaufnahmen.

³ Körperliche Durchsuchungen und körperliche Untersuchungen müssen unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist.

⁴ Die körperliche Durchsuchung und die körperliche Untersuchung sind so schonend wie möglich durchzuführen.

Art. 226 Kontrolle und Festhalten der Identität
(Art. 100 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 103 Abs. 2 ZG)

¹ Die Zollverwaltung kontrolliert die Identität einer Person anhand der in Ausweisen wie Pass, Identitätskarte oder anderen anerkannten Dokumenten beschriebenen oder gespeicherten Merkmale.

² Sie kann die Personalien und die Identität der Person mit Gesichtsbild, Augenfarbe, Körpergrösse, Haarfarbe, Zwei-Finger-Abdruck und weiteren persönlichen Merkmalen feststellen, wenn:

- a. eine Person sich nicht nach Absatz 1 ausweisen kann; oder
- b. die der Zollverwaltung übertragenen Aufgaben dies erfordern.

^{2bis} Die Zwei-Finger-Abdrücke nach Absatz 2 können in das automatisierte Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS) des Bundesamtes für Polizei aufgenommen werden. Sie werden gelöscht, sobald die Identität festgestellt ist, spätestens aber zwei Jahre nach der erkennungsdienstlichen Erfassung.⁹⁷

³ Sie kann die Daten über die Identität einer Person durch Abnahme biometrischer Daten festhalten oder ergänzen:

- a.⁹⁸ in den Fällen von Artikel 103 Absatz 1 Buchstaben a und b ZG durch daktyloskopische Daten; die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der Verordnung vom 6. Dezember 2013⁹⁹ über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten;
- b. in den Fällen von Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe a ZG durch:
 - 1. ein DNA-Profil: die Bearbeitung richtet sich nach dem DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003¹⁰⁰,
 - 2.¹⁰¹ Gesichtsbilder: die Bearbeitung richtet sich nach der Datenbearbeitungsverordnung EZV vom 4. April 2007¹⁰².

⁴ Sie muss die erhobenen Daten löschen, sobald die Daten in der entsprechenden Datenbank nach Absatz 3 gespeichert worden sind.¹⁰³

⁵ Erhebt die Zollverwaltung biometrische Daten nach Absatz 3, ohne ermittelnde Behörde zu sein, ist sie verpflichtet, die Löschanträge für diese Daten zu stellen, sobald dies nach den massgeblichen nichtzollrechtlichen Erlassen erforderlich ist.

Art. 227 Waffen und andere Selbstverteidigungs- und Zwangsmittel

(Art. 106 Abs. 2 Bst. a ZG)

¹ Beim Waffengebrauch nach Artikel 106 ZG oder bei der Anwendung polizeilichen Zwangs dürfen als Waffen eingesetzt werden:

- a. Schlag- und Abwehrstöcke;
- b. Reizstoffe;
- c. Schusswaffen;
- d.¹⁰⁴ nicht tödlich wirkende Destabilisierungsgeräte.

² Als Selbstverteidigungs- und Zwangsmittel dürfen namentlich eingesetzt werden:

⁹⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 der V vom 6. Dez. 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS **2014** 163).

⁹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V vom 6. Dez. 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS **2014** 163).

⁹⁹ SR **361.3**

¹⁰⁰ SR **363**

¹⁰¹ Fassung gemäss Art. 14 der Datenbearbeitungsverordnung EZV vom 4. April 2007, in Kraft seit 1. Mai 2007 (AS **2007** 1715).

¹⁰² SR **631.061**

¹⁰³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V vom 6. Dez. 2013 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS **2014** 163).

¹⁰⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der Zwanganwendungsverordnung vom 12. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5475).

- a. Fesselungsmittel;
- b. Vorrichtungen zum Anhalten von Fahrzeugen und Personen;
- c. Akustische und optische Irritationsmittel;
- d. Wasserwerfer;
- e. Diensthunde.

³ Das EFD regelt den Einsatz weiterer vergleichbarer Selbstverteidigungs- und Zwangsmittel.

Art. 228 Personal der Zollverwaltung ausserhalb des Grenzwachtkorps
(Art. 106 Abs. 2 Bst. a und b ZG)

Folgendes Personal der Zollverwaltung ausserhalb des Grenzwachtkorps darf Waffen, andere Selbstverteidigungs- und Zwangsmittel einsetzen:

- a.¹⁰⁵ das Personal der Sektion Zollfahndung der Zollkreisdirektionen;
- b. das im Reiseverkehr eingesetzte Personal;
- c. das Personal der mobilen Teams für Kontrollen im Zollgebiet oder am Domizil.

Art. 229 Grundsätze für den Einsatz von Waffen
und anderen Selbstverteidigungs- und Zwangsmitteln
(Art. 106 Abs. 2 Bst. b ZG)

¹ Für den Einsatz von Waffen und anderen Selbstverteidigungs- und Zwangsmitteln gelten folgende Grundsätze:

- a. Der Einsatz muss vorgängig angekündigt werden, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen.
- b. Der Einsatz muss für das angestrebte Ziel erforderlich sein und darf nicht in einem Missverhältnis dazu stehen.

² Grausame, erniedrigende oder beleidigende Behandlungen sind verboten.

Art. 230 Erste Hilfe
(Art. 106 Abs. 2 Bst. b ZG)

Werden bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs Personen verletzt, so ist diesen, soweit notwendig und soweit es die Umstände nicht ausschliessen, unverzüglich Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

¹⁰⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

Art. 231 Voraussetzungen für die Anwendung von Zwang

(Art. 106 Abs. 2 Bst. b ZG)

Das Grenzwachtkorps und das Personal nach Artikel 228 dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung oder Herstellung eines rechtmässigen Zustands Zwang anwenden, namentlich:

- a. zur Personenkontrolle;
- b. zur Sicherstellung von Waren oder Gegenständen;
- c. zur Verhinderung des illegalen Grenzübertritts;
- d. zur Verhinderung der Flucht von Personen;
- e. zur Durchführung des Transports von Personen;
- f. zur Abwehr einer Gefahr, namentlich wenn die betroffene Person sich tätlich widersetzt oder gegen Anwesende Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist;
- g. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit;
- h. zum Schutz von Behörden, Gebäuden und Einrichtungen des Bundes;
- i. wenn zu befürchten ist, dass sich die Person töten oder verletzen kann.

Art. 232 Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch

(Art. 106 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. b ZG)

¹ Das Personal des Grenzwachtkorps kann im Sinne von Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe c ZG von der Schusswaffe Gebrauch machen:

- a. wenn Personen, die eine schwere Widerhandlung begangen haben oder einer solchen dringend verdächtig werden, sich der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen;
- b. wenn es auf Grund von Informationen oder persönlichen Feststellungen annehmen darf oder muss, dass Personen eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben anderer darstellen und sich der Festnahme durch Flucht zu entziehen versuchen;
- c. zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden schweren Widerhandlung gegen Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit eine besondere Gefahr bilden.

² Ohne Vorwarnung darf ein Warnschuss nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung eines Warnrufes (Art. 229 Abs. 1 Bst. a) vereiteln.

³ Über jeden Schusswaffeneinsatz ist der zuständigen Behörde Bericht zu erstatten.

Art. 233 Erforderliche Eignung für das gewerbmässige Ausstellen von Zollanmeldungen

(Art. 109 Abs. 1 ZG)

¹ Über die erforderliche Eignung verfügt, wer:

- a. das 18. Altersjahr vollendet hat;
- b. nicht entmündigt ist;
- c. das notwendige Fachwissen hat; und
- d. Gewähr bietet für die korrekte gewerbmässige Vertretung im Zollveranlagungsverfahren (Art. 26 ZG).

² Die Zollverwaltung kann in Ausnahmefällen eine minderjährige Person ermächtigen, Zollanmeldungen auszustellen.

Art. 234 Internationale Amtshilfe

(Art. 115 Abs. 2 ZG)

Weigert sich eine Person, auf die sich ein Ersuchen einer ausländischen Behörde um Amtshilfe bezieht, mitzuwirken, so erlässt die Zollverwaltung eine Verfügung über die Mitwirkungs- und Editionsspflicht im Sinne von Artikel 115 Absatz 4 ZG.

Art. 235 Höhere Berufsbildung

(Art. 130 ZG und Art. 37 Abs. 3 BPG)

¹ Die Oberzolldirektion gilt für die höhere Berufsbildung für das Personal der Zollverwaltung als Organisation der Arbeitswelt im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁰⁶.

² Sie ist zuständig für den Erlass entsprechender Bestimmungen und regelt namentlich hinsichtlich der eidgenössischen Berufsprüfungen und der eidgenössischen höheren Fachprüfungen für das Personal der Zollverwaltung die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.

Art. 236 Fotografier- und Filmverbot

(Art. 127 Abs. 2 und 130 ZG)

Das Fotografieren oder Filmen des Personals der Zollverwaltung während der Ausübung seiner Tätigkeit ist ohne Bewilligung verboten. Die Nichteinhaltung dieses Verbots stellt eine Ordnungswidrigkeit nach Artikel 127 Absatz 2 ZG dar.

5. Titel: Strafbestimmungen

Art. 237 Zollwiderhandlungen bei einer schweizerischen Zollstelle
im Ausland
(Art. 117 ZG)

Zollwiderhandlungen, die bei einer schweizerischen Zollstelle im Ausland verübt werden, gelten als in der nächstgelegenen schweizerischen Gemeinde begangen.

Art. 238 Verfügung über die Leistungspflicht
(Art. 117 ZG)

¹ Sind die von einer Widerhandlung betroffenen Zollabgaben und Abgaben nach nichtzollrechtlichen Bundesgesetzen (Art. 90 ZG) nicht bereits anlässlich einer Zollveranlagung veranlagt worden, so wird über die Leistungspflicht nach den Artikeln 12 Absätze 1 und 2 sowie 63 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁰⁷ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) verfügt.

² Der oder dem Beschuldigten wird die Verfügung über die Leistungspflicht in der Regel gleichzeitig mit dem Schlussprotokoll eröffnet.

Art. 239 Feststellungsverfügung
(Art. 117 ZG)

¹ Ist die oder der Beschuldigte nicht als leistungspflichtig gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2 VStrR¹⁰⁸ erklärt worden oder anerkennt er oder sie im Falle von blossem Bannbruch oder von blosser Ordnungswidrigkeit die im Schlussprotokoll angegebene zolltarifarisches Einreihung, die Menge oder den Wert nicht, so kann sie oder er innerhalb der nach Artikel 61 Absatz 3 VStrR massgeblichen Frist eine Feststellungsverfügung beantragen.

² Fällt eine solidarische Leistungspflicht der oder des Beschuldigten nach Artikel 12 Absatz 3 VStrR in Betracht, so wird von Amtes wegen eine Feststellungsverfügung erlassen.

Art. 240 Aufdeckung des Bannbruchs nach der Zollveranlagung
(Art. 120 Abs. 5 ZG)

Wird der Bannbruch nach der Zollveranlagung der Ware festgestellt und wird diese auf behördliche Anordnung zurückgewiesen oder vernichtet, so werden die bereits bezahlten Zollabgaben zurückerstattet.

¹⁰⁷ SR 313.0

¹⁰⁸ SR 313.0

Art. 240^a Ordnungswidrigkeiten

(Art. 127 Abs. 1 Bst. a ZG)

Sofern nicht der Tatbestand einer Zollwiderhandlung erfüllt ist, wird nach Artikel 127 Absatz 1 Buchstabe a ZG bestraft, wer:

- a. zollfreie Waren beim Verbringen in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet nicht oder unrichtig anmeldet oder nicht über die vorgesehenen Zollstrassen, Schiffszolllandestellen oder Zollflugplätze über die Zollgrenze verbringt;
- b. zollpflichtige Waren mit einer falschen Tarifnummer anmeldet, wenn die richtige Tarifnummer zu einer gleichen oder tieferen Zollabgabe führt;
- c. im grenzüberschreitenden Luftverkehr einen Flugplatz benutzt, für dessen Benutzung die Zollverwaltung keine Bewilligung ausgestellt hat;
- d. mit einem Fahrzeug die Zollgrenze nicht über eine von der Zollverwaltung für diese Fahrt als zulässig bezeichnete Zollstrasse überquert;
- e. die Vorschriften der Artikel 5–12 der Verordnung vom 12. Oktober 2011¹¹⁰ über die Statistik des Aussenhandels missachtet;
- f. die von der Zollverwaltung gesetzten Fristen nicht einhält;
- g. die Hinweispflicht nach Artikel 61 missachtet;
- h. die Aufbewahrungsvorschriften für Daten und Dokumente nach den Artikeln 94–98 nicht einhält;
- i. Waren in offenen Zolllagern oder Zollfreilagern in unzulässiger Weise bearbeitet (Art. 161 und 181);
- j. die nach dieser Verordnung in Bewilligungen, Vereinbarungen oder Verwendungsverpflichtungen festgesetzten Bedingungen und Auflagen nicht einhält.

6. Titel: Schlussbestimmungen**Art. 241** Änderung von Anhängen, Anlagen und Beilagen völkerrechtlicher Verträge(Art. 48a Abs. 1 RVOG¹¹¹)

Das EFD ist ermächtigt, die Änderungen bestehender Anhänge, Anlagen und Beilagen folgender völkerrechtlicher Verträge zu genehmigen:

1. Internationales Übereinkommen vom 21. Oktober 1982¹¹² zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen;

¹⁰⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS 2012 3837).

¹¹⁰ SR 632.14

¹¹¹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (SR 172.010)

¹¹² SR 0.631.122

2. Internationales Übereinkommen vom 18. Mai 1973¹¹³ zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren;
3. Übereinkommen vom 26. Juni 1990¹¹⁴ über die vorübergehende Verwendung;
4. Zollabkommen vom 6. Dezember 1961¹¹⁵ über das Carnet A.T.A für die vorübergehende Einfuhr von Waren;
5. Zollabkommen vom 2. Dezember 1972¹¹⁶ über Behälter von 1972;
6. Zollabkommen vom 4. Juni 1954¹¹⁷ über die vorübergehende Einfuhr privater Strassenfahrzeuge;
7. Zollabkommen vom 18. Mai 1956¹¹⁸ über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch;
8. Zollabkommen vom 14. November 1975¹¹⁹ über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR;
9. Zollabkommen vom 18. Mai 1956¹²⁰ über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Strassenfahrzeuge;
10. Protokoll vom 26. Juni 1999¹²¹ zur Änderung des internationalen Übereinkommens vom 18. Mai 1973 zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren.

Art. 242 Genehmigung von Vereinbarungen über nebeneinander liegende
Grenzabfertigungsstellen
(Art. 48a Abs. 1 RVOG¹²²)

Das EFD ist ermächtigt, Vereinbarungen über nebeneinander liegende Grenzabfertigungsstellen gestützt auf die folgenden völkerrechtlichen Verträge zu genehmigen:

1. Abkommen vom 1. Juni 1961¹²³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt;
2. Abkommen vom 2. September 1963¹²⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt;

¹¹³ SR 0.631.20

¹¹⁴ SR 0.631.24

¹¹⁵ SR 0.631.244.57

¹¹⁶ SR 0.631.250.112

¹¹⁷ SR 0.631.251.4

¹¹⁸ SR 0.631.251.7

¹¹⁹ SR 0.631.252.512

¹²⁰ SR 0.631.252.52

¹²¹ SR 0.631.21

¹²² SR 172.010

¹²³ SR 0.631.252.913.690

¹²⁴ SR 0.631.252.916.320

3. Abkommen vom 28. September 1960¹²⁵ zwischen der Schweiz und Frankreich über die nebeneinander liegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt;
4. Abkommen vom 11. März 1961¹²⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die nebeneinander liegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt.

Art. 242a¹²⁷ Vollzugsbestimmungen

(Art. 130 ZG)

Das EFD ist ermächtigt, Vollzugsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Art. 243 Nachforderung des Bundesamtes für Landwirtschaft

(Art. 130 ZG)

Bei Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Kontingentszollansätze festgelegt sind und die widerrechtlich zum Kontingentszollansatz oder einem reduzierten Ansatz eingeführt wurden, kann das Bundesamt für Landwirtschaft die Abgabendifferenz im Auftrag der Zollverwaltung in Rechnung stellen. Das Bundesamt für Landwirtschaft informiert die Zollverwaltung darüber.

Art. 244 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Aufhebung bisherigen Rechts wird in Anhang 3 geregelt.

² Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 4 geregelt.

Art. 245 Übergangsbestimmungen zur passiven Veredelung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Grundstoffen

(Art. 132 Abs. 7 ZG)

¹ Als landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe nach Artikel 132 Absatz 7 ZG gelten im Zollgebiet produzierte verwertbare Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹²⁸.

² Die Oberzolldirektion unterbreitet ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung den betroffenen Organisationen und Bundesstellen zur Stellungnahme, wenn es für die Beurteilung der Voraussetzungen nach Artikel 132 Absatz 7 ZG oder nach Artikel 46 Absatz 2 dieser Verordnung erforderlich ist.

¹²⁵ SR 0.631.252.934.95

¹²⁶ SR 0.631.252.945.460

¹²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. April 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 1661).

¹²⁸ SR 910.1

Art. 246¹²⁹ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. Juni 2012
für die Schweizerische Post und die Konzessionäre

Briefpostsendungen und Pakete, die von der Schweizerischen Post im Rahmen des Universaldienstes (Art. 3 und 4 des Postgesetzes vom 30. April 1997¹³⁰) oder von privaten Anbieterinnen und Anbietern im Rahmen ihrer Konzession befördert werden, dürfen bis zum 30. Juni 2013 nach dem bisherigen Recht angemeldet werden.

Art. 247 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Zollgesetz vom 18. März 2005 in Kraft.¹³¹

¹²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3837).

¹³⁰ [AS **1997** 2452, **2000** 2355 Anhang Ziff. 23, **2003** 4297, **2006** 2197 Anhang Ziff. 85, **2007** 5645. AS **2012** 4993 Anhang Ziff. I]. Siehe heute: das Postgesetz vom 17. Dez. 2010 (SR **783.1**).

¹³¹ Am 1. Mai 2007.

Anhang 1
(Art. 63 Abs. 1)

Persönliche Gebrauchsgegenstände

Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten:

1. Kleidung
2. Toilettenartikel
3. Schmuck
4. Bücher
5. Fotoapparate und Filmkameras mit einer angemessenen Anzahl von Bildträgern
6. Tragbare Vorführgeräte für Diapositive und Filme und deren Zubehör sowie eine angemessene Anzahl von Bildträgern
7. Videokameras und tragbare Videoaufnahmegeräte mit einer angemessenen Anzahl von Filmträgern
8. Tragbare Musikinstrumente
9. Tragbare Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte (einschliesslich Diktiergeräte) mit den dazugehörigen Tonträgern
10. Tragbare Radios
11. Tragbare Fernsehgeräte
12. Tragbare Schreib- und Rechenmaschinen
13. Tragbare Computer mit deren peripheren Einheiten und Zubehör
14. Kinderwagen
15. Rollstühle
16. Ferngläser und Fernrohre
17. Tragbare medizinische Behandlungsgeräte sowie Einwegzubehör
18. Mobiltelefone, Pager
19. Fahrräder

20. Sportausrüstungen aller Art, wie Bergsteiger- und Fischereiausrüstungen, Bobsleighs, Sportschlitten, Eishockey- und Skiausrüstungen, Curlingsteine, Modellflugzeuge mit Fernsteuerungseinrichtungen, Taucherausrüstungen, motorlose Hängegleiter, Surfbretter, Tennis- und Golfausrüstungen, Paddel- oder Schlauchboote ohne Motor, Kanus, Kajaks (auch gemeinsam von Mannschaften eingeführt)
21. Campingausrüstungen aller Art, wie Zelte, Sonnenschirme, Kochherde, Kühlschränke, Geschirr, Tische, Stühle, Bettzeug, Butangasflaschen
22. Zwei Jagd- oder Sportwaffen bzw. eine Jagd- und eine Sportwaffe mit der dazugehörigen Munition
23. Andere Gegenstände, die offensichtlich persönlicher Natur sind

*Anhang 2*¹³²
(Art. 182 Abs. 2)

Sensible Waren

Als sensible Waren gelten:

1. Waren, unabhängig von der Menge, mit erhöhtem Betrugsrisiko nach Anhang I des Übereinkommens vom 20. Mai 1987¹³³ über ein gemeinsames Versandverfahren
2. Tiere und Pflanzen, Teile solcher Tiere und Pflanzen sowie Erzeugnisse, die daraus hergestellt sind, nach Artikel 1 der Verordnung vom 4. September 2013¹³⁴ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten
3. Kriegsmaterial nach Artikel 5 des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996¹³⁵
4. Waffen, Waffenzubehör und Munition nach Artikel 4 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997¹³⁶
5. folgende Waren im Sinne des ZTG¹³⁷:
 - Banknoten und Wertpapiere der Tarifnummer 4907
 - Münzen der Tarifnummer 7118
 - Perlen, Diamanten, Edelsteine, Schmucksteine, Edelmetalle und Edelmetallplattierungen sowie Waren daraus (ex Zolltarifkapitel 71)
 - Bijouterie, Juwelierwaren (ex Zolltarifkapitel 71)
 - Uhrmacherwaren der Tarifnummern 9101
 - Pendulettes, Pendulen und Standuhren aus Edelmetallen und Edelmetallplattierungen der Tarifnummern 9103 und 9105
 - Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten der Tarifnummern 9701–9706
6. Zur Ausfuhr veranlagte Waren nach Artikel 65 Absatz 2 ZG
7. Nukleare Güter und radioaktive Abfälle nach Artikel 3 Buchstaben h und i des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003¹³⁸
8. Betäubungsmittel nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951¹³⁹

¹³² Bereinigt gemäss Anhang Ziff. II 1 der V vom 4. Sept. 2013 über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS **2013** 3111).

¹³³ SR **0.631.242.04**

¹³⁴ SR **453.0**

¹³⁵ SR **514.51**

¹³⁶ SR **514.54**

¹³⁷ SR **632.10**

¹³⁸ SR **732.1**

¹³⁹ SR **812.121**

9. Vorläuferchemikalien und andere Chemikalien nach den Artikeln 1 und 2 der Vorläuferverordnung Swissmedic vom 8. November 1996¹⁴⁰
10. Arzneimittel nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000¹⁴¹
11. Sprengstoffe, Zündmittel, pyrotechnische Gegenstände und Schiesspulver nach den Artikeln 5, 6, 7 und 7a des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977¹⁴²
12. Güter nach Artikel 3 der Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997¹⁴³
13. Waren, für die der Bundesrat Zwangsmassnahmen nach Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung¹⁴⁴ und nach Artikel 2 des Embargogesetzes vom 22. März 2002¹⁴⁵ erlassen hat
14. Kulturgüter nach Artikel 2 Absatz 1 des Kulturgütertransfergesetzes vom 20. Juni 2003¹⁴⁶

¹⁴⁰ [AS 1997 211, 2001 3159 3160, 2005 4839, 2010 1239, AS 2011 2561 Art. 86]. Siehe heute: die V vom 25. Mai 2011 über die Betäubungsmittelkontrolle (SR 812.121.1).

¹⁴¹ SR 812.21

¹⁴² SR 941.41

¹⁴³ SR 946.202.1

¹⁴⁴ SR 101

¹⁴⁵ SR 946.231

¹⁴⁶ SR 444.1

Anhang 3
(Art. 244 Abs. 1)

Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 10. Juli 1926¹⁴⁷ zum Zollgesetz
2. Verordnung vom 3. Februar 1999¹⁴⁸ über die Zollabfertigung mit elektronischer Datenübermittlung
3. Bundesratsbeschlüsse vom 29. April 1892¹⁴⁹, 15. Juni 1892¹⁵⁰ und 3. März 1911¹⁵¹ über den Ausschluss von Samnau und Sampuoir aus der Zolllinie
4. Bundesratsbeschluss vom 21. Juli 1942¹⁵² betreffend Ermächtigung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements zur Schaffung unterschiedlicher Ansätze für gewisse Waren
5. Verordnung vom 13. Januar 1993¹⁵³ über das Zollverfahren für zugelassene Versender und Empfänger
6. Verordnung vom 17. Mai 1995¹⁵⁴ über das Zollverfahren für offene Zolllager
7. Verordnung vom 30. Januar 2002¹⁵⁵ über Abgabenerleichterungen im Reiseverkehr
8. Verordnung vom 19. Juli 1960¹⁵⁶ über die Zwischenabfertigung von Strassenfahrzeugen
9. Eisenbahnzollordnung vom 6. Dezember 1926¹⁵⁷
10. Schiffszollordnung vom 1. November 1940¹⁵⁸
11. Luftzollordnung vom 7. Juli 1950¹⁵⁹
12. Postzollordnung vom 2. Februar 1972¹⁶⁰

¹⁴⁷ [BS 6 514; AS 1957 1002, 1960 261, 1961 1178, 1965 915, 1972 156, 1973 651, 1974 1949, 1993 1054, 1995 1818, 1997 1630 2779 Ziff. II 35, 1999 704 Ziff. II 15, 2001 267 Art. 33 Ziff. 3, 2002 326 328 Anhang 2 Ziff. 1]

¹⁴⁸ [AS 1999 1300]

¹⁴⁹ In der AS nicht veröffentlicht.

¹⁵⁰ In der AS nicht veröffentlicht.

¹⁵¹ In der AS nicht veröffentlicht.

¹⁵² [BS 6 612; AS 1951 968 Art. 4]

¹⁵³ [AS 1993 393]

¹⁵⁴ [AS 1995 1821]

¹⁵⁵ [AS 2002 328]

¹⁵⁶ [AS 1960 921, 2002 1365]

¹⁵⁷ [BS 6 643; AS 1972 877, 1978 1913, 1999 704 Ziff. II 16]

¹⁵⁸ [BS 6 685; AS 1951 968 Art. 3, 4, 1965 1246]

¹⁵⁹ [AS 1950 623, 1951 968 Art. 3, 1961 326, 1990 1645, 1998 1533]

¹⁶⁰ [AS 1972 337, 1981 621, 1997 2779 Ziff. II 36, 2002 1366]

13. Bundesratsbeschluss vom 28. September 1962¹⁶¹ über Zollerleichterungen für frische Milch aus der ausländischen Wirtschaftszone
14. Bundesratsbeschluss vom 26. August 1958¹⁶² über die Einfuhr von Leuchtgas in die schweizerische Wirtschaftszone
15. Bundesratsbeschluss vom 21. Februar 1968¹⁶³ über die zinsfreie Transitlagerung von Waren in den Rheinhäfen
16. Verordnung vom 9. Mai 1990¹⁶⁴ über Vereinfachungen im Zollverfahren
17. Verordnung vom 18. Mai 2005¹⁶⁵ über die Zuständigkeit der Oberzolldirektion im Bereich der höheren Berufsbildung für das Personal der Zollverwaltung
18. Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1966¹⁶⁶ über die Zollfreiheit von Treibstoffen für nichtgewerbsmässige Auslandflüge

¹⁶¹ [AS 1962 1113]

¹⁶² [AS 1958 590]

¹⁶³ [AS 1968 354]

¹⁶⁴ [AS 1990 846]

¹⁶⁵ [AS 2005 2205]

¹⁶⁶ [AS 1966 753, 1987 2367]

Anhang 4
(Art. 244 Abs. 2)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...¹⁶⁷

¹⁶⁷ Die Änderungen können unter AS **2007** 1469 konsultiert werden.

*Anhang 5*¹⁶⁸
(Art. 112*h* Abs. 2)

Entsprechung von Bestimmungen des schweizerischen und des liechtensteinischen Rechts

schweizerisches Recht	liechtensteinisches Recht
Art. 662–670 Obligationenrecht ¹⁶⁹	Art. 1048–1121 Personen- und Gesellschaftsrecht ¹⁷⁰
Art. 957–963 Obligationenrecht	Art. 1045–1062 <i>a</i> Personen- und Gesellschaftsrecht
Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002 ¹⁷¹	Art. 5–15 Verordnung zum Personen- und Gesellschaftsrecht ¹⁷²
Art. 166 und 190–193 SchKG ¹⁷³	Art. 6–9 Konkursordnung ¹⁷⁴
Art. 293 SchKG	Art. 1–3 Nachlassvertragsgesetz ¹⁷⁵
Art. 96–98 ZV	Art. 2 <i>a</i> Kundmachungsgesetz ¹⁷⁶ i. V. m. Art. 96–98 ZV

¹⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 27. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6233).

¹⁶⁹ SR **220**

¹⁷⁰ LR 216.0

¹⁷¹ SR **221.431**

¹⁷² LR 216.01

¹⁷³ SR **281.1**

¹⁷⁴ LR 282.0

¹⁷⁵ LR 284.0

¹⁷⁶ LR 170.550